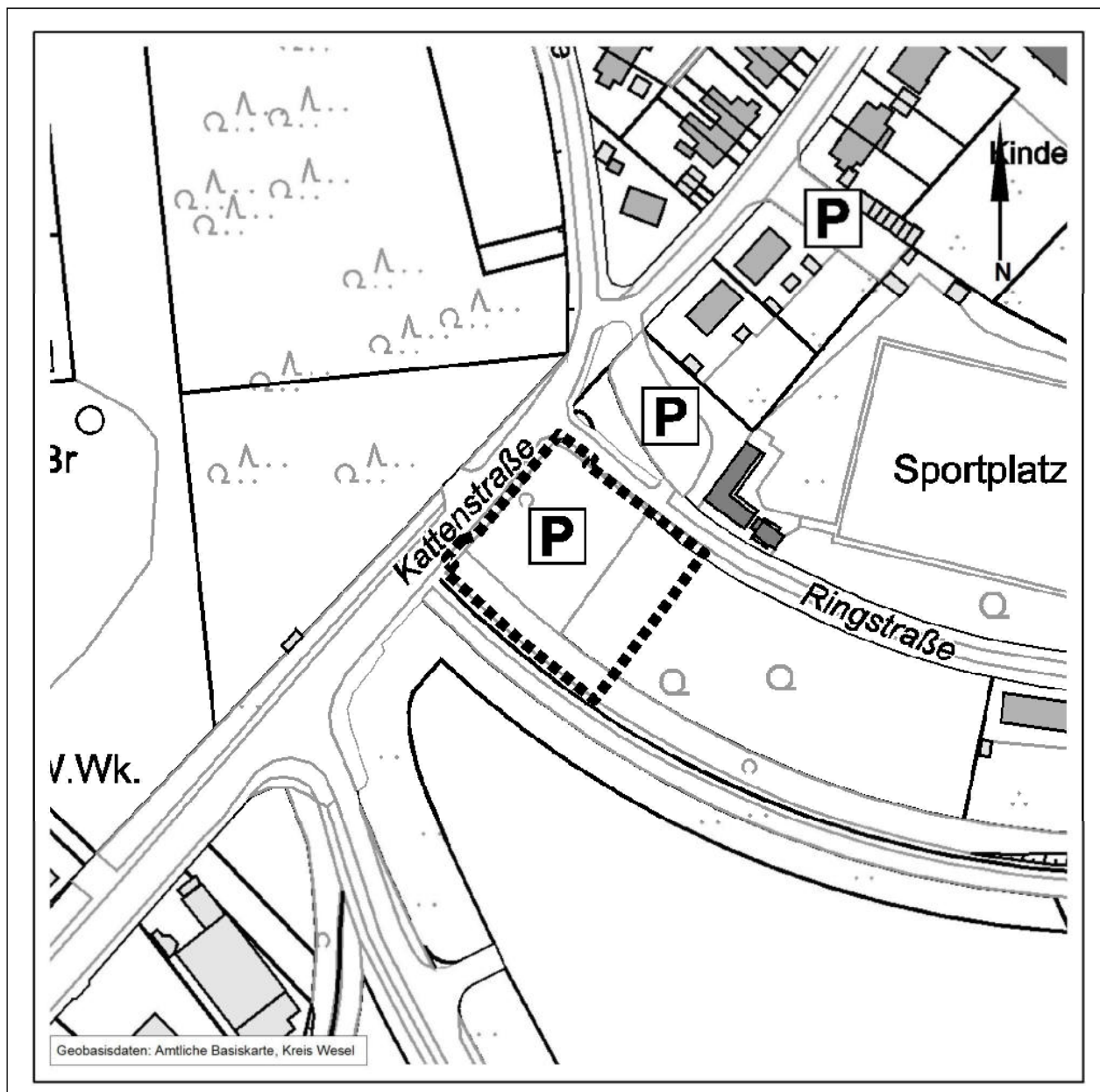


**Zusammenfassende Erklärung gem. §§ 6a und 10a BauGB
zur 29. Flächennutzungsplanänderung sowie zum
gleichlautenden Bebauungsplan LIN 165
„Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“**

- September 2021 -



1. Planungsanlass

Die Stadt Kamp-Lintfort mit über 38.000 Einwohnern ist bislang nicht an den öffentlichen schienengebundenen Personennahverkehr angebunden. Die seit 2013 stillgelegte Zechenbahntrasse des ehemaligen Bergwerks West soll daher auf dem Abschnitt zwischen Kamp-Lintfort und dem Bahnhof Moers-Rheinkamp reaktiviert werden. Dazu wurde das Eisenbahninfrastrukturunternehmen Niederrheinbahn GmbH gegründet, an welchem die Stadt beteiligt ist. Dieses beantragt die Reaktivierung des Betriebes sowie die neuen Bahnanlagen im Rahmen mehrerer gesonderter Plangenehmigungsverfahren. Vorgeesehen sind auf dem Stadtgebiet Kamp-Lintfort zwei Bahnhaltspunkte: Bereits 2020 wurde der Bahnhaltspunkt Kamp-Lintfort Süd im Kreuzungsbereich Kattenstraße/Ringstraße errichtet, um die Besucher an Wochenenden und Feiertagen zur Landesgartenschau zu bringen. Im Anschluss an die Landesgartenschau soll die Strecke dann über das ehemalige Zechengelände bis zur Innenstadt weitergeführt werden. Dort soll südlich der Friedrichstraße der Endhaltepunkt Kamp-Lintfort entstehen. Im Regelbetrieb soll dann spätestens bis 2026 der Regionalexpress RE 44 im Stundentakt Kamp-Lintfort mit den Städten Moers, Duisburg, Oberhausen und Bottrop verbinden.

Um die Attraktivität des zukünftigen Bahnanschlusses weiter zu steigern, soll am Haltepunkt Kamp-Lintfort Süd eine Mobilstation mit rund 75 Park+Ride- und zunächst 30 Fahrradstellplätzen errichtet werden. Die Errichtung ist spätestens bis zur Aufnahme des Regelbetriebs vorgesehen. Die Mobilstation soll insbesondere Pendler aus Kamp-Lintfort dazu bewegen, den überwiegenden Teil ihrer Wegstrecke mit dem Zug zurückzulegen. Die Mobilstation soll unmittelbar am Bahnhaltspunkt im Kreuzungsbereich von Ring- und Kattenstraße überwiegend auf einer bereits vorgenutzten Fläche errichtet werden. Östlich grenzt ein Waldstück an. Aufgrund dessen war der Standort bislang im Flächennutzungsplan als Fläche für Wald dargestellt. Sie lag zudem im Geltungsbereich des Bebauungsplanes LIN 101 „Altsiedlung“. Dieser traf gleichfalls die Festsetzung „Fläche für die Forstwirtschaft“. Das Vorhaben war mit den planungsrechtlichen Vorgaben insofern nicht vereinbar. Um die geplante Mobilstation umsetzen zu können, wurde es erforderlich, den Bebauungsplan LIN 165 „Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“ aufzustellen. Damit wurde eine geordnete städtebauliche Entwicklung sichergestellt. Aufgrund der entgegenstehenden Darstellungen wurde parallel auch der Flächennutzungsplan geändert.

Der Bahnsteig selbst war nicht Gegenstand der besagten Bauleitplanverfahren. Die Zulassung der Bahnanlagen wird im Rahmen eines oder mehrerer eigenständigen Plangenehmigungsverfahren festgestellt.

2. Verfahrensablauf unter Berücksichtigung der Stellungnahmen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes LIN 165 sowie die 29. Änderung des Flächennutzungsplans wurden im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB durchgeführt. Die einzelnen Verfahrensschritte sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit	Stadtentwicklungsausschuss Sitzung am 03.09.2019
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	Amtsblatt vom 14.11.2019
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§4 [1] BauGB)	22.11.2019 – 13.12.2019
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§3 [1] BauGB)	22.11.2019 – 13.12.2019
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§4 [2] BauGB)	13.11.2020 – 14.12.2020
Billigung des Bebauungsplanentwurfes und Beschluss zur öffentlichen Auslegung	Haupt- und Finanzausschuss gem. §60 GO NW Sitzung vom 23.02.2021

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	Amtsblatt vom 04.03.2021
Öffentliche Auslegung (§3 [2] BauGB)	12.03.2021 – 12.04.2021
Beschluss über die Abwägung der im Verfahren eingegangenen Anregungen sowie Satzungs- bzw. Feststellungsbeschluss	Haupt- und Finanzausschuss gem. §60 GO NW Sitzung vom 25.05.2021
Öffentliche Bekanntmachung / Rechtskraft	Amtsblatt vom 23.09.2021

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Zeitraum vom 22.11.2019 – 13.12.2019 durchgeführt. Während dieser Zeit haben Bürgerinnen und Bürger von der Möglichkeit der Einsichtnahme in die Planunterlagen keinen Gebrauch gemacht. Stellungnahmen wurden demnach nicht abgegeben.

Neben der Auslegung der Planunterlagen hat bereits am 09.07.2019 eine Bürgerinformationsveranstaltung im Diesterwegforum (Vinnstraße 40) stattgefunden. Seitens der rund 70 anwesenden Bürgerinnen und Bürger wurden u.a. Fragen und Anregungen insbesondere zu verkehrlichen Belangen geäußert. Das Protokoll der Veranstaltung ist der der Anlage 1 zu entnehmen. Es wurde im Rahmen des Abwägungsbeschlusses mit behandelt.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde im Zeitraum vom 12.03.2021 – 12.04.2021 durchgeführt. Aufgrund der Infektionsgefahr durch das Coronavirus wurde in der Bekanntmachung sowie durch eine Pressemitteilung darauf hingewiesen, dass die Unterlagen vorrangig auf der Homepage der Stadt eingesehen werden sollen. Rückfragen oder Anregungen sollten vorrangig telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Eine persönliche Einsichtnahme der Planunterlagen im Rathaus wurde nicht nachgefragt und fand demnach nicht statt. Seitens eines interessierten Bürgers wurde eine Stellungnahme mit Anregungen abgegeben. Die Stellungnahmen einschließlich der vorgenommenen Abwägung sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 1 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden erfolgte vom 22.11.2019 – 13.12.2019. Von den 40 beteiligten Stellen sind zum Bebauungsplan 16 und zur Flächennutzungsplanänderung 12 Rückläufe eingegangen, wobei sich die Stellungnahmen in der Regel auf beide Bauleitpläne bezogen und nur vereinzelt zwei unterschiedliche Stellungnahmen abgegeben wurden. Die Stellungnahmen umfassten hauptsächlich Anmerkungen zum Umgang mit Bodenmaterialien, zur Versickerung von Niederschlagswasser sowie zum ökologischen und forstrechtlichen Ausgleich.

Die zweite Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde im Zeitraum vom 13.11.2020 – 14.12.2020 durchgeführt. Von den erneut 40 beteiligten Stellen sind zum Bebauungsplan 16 und zur Flächennutzungsplanänderung 13 Rückläufe eingegangen, wobei sich die Stellungnahmen in der Regel auf beide Bauleitpläne bezogen und nur vereinzelt zwei unterschiedliche Stellungnahmen abgegeben wurden.

Darüber hinaus bestand während der öffentlichen Auslegung vom 12.03.2021 – 12.04.2021 nochmals Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern. In dieser Zeit sind nochmals zwei Stellungnahmen eingegangen. Anregungen oder Bedenken wurden nicht vorgetragen. Sämtliche Stellungnahmen einschließlich der vorgenommenen Abwägung sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Satzungs-/Feststellungsbeschluss

Am 25.05.2021 hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamp-Lintfort - nach Delegierung der Entscheidungskompetenz durch den Rat - den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans sowie den Feststellungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung gefasst.

3. Alternative Planungsmöglichkeiten

Die geplante Mobilstation stellt eine funktionale Ergänzung des am Kreuzungsbereich Ringstraße/Kattenstraße bereits umgesetzten Bahnhofpunktes dar. Ein davon räumlich weit entfernter Standort scheidet somit aufgrund der erforderlichen Nähe beider Nutzungen grundsätzlich aus.

Auf der gegenüberliegenden Seite der Ringstraße befindet sich der ehemalige DJK Sportplatz inklusive Vereinsheim. Auch auf dieser Fläche hätte die Mobilstation theoretisch umgesetzt werden können. Der ehemalige Sportplatz wird jedoch in Gänze zu einem neuen Wohnquartier entwickelt und steht somit für eine anderweitige Nutzung nicht zur Verfügung. Zudem würde der Standort die Querung der Ringstraße durch die Pendler erforderlich machen. Die Bereiche südlich der Bahntrasse werden gewerblich genutzt und befinden sich in Privatbesitz. Das ehemalige Zechengelände wiederum wurde zu einem großen Landschaftspark gestaltet und würde ebenfalls eine Straßenquerung erfordern. Allen Standorten gemein ist zudem, dass sie einen weiteren Fußweg zum Bahnhofpunkt bedingen. Dieses verringert die Attraktivität eines P+R Parkplatzes und damit die Erreichung des Planungsziels.

Der gewählte Standort liegt hingegen unmittelbar am Bahnhofpunkt und wurde zudem bereits früher als Parkplatz genutzt. Er ist daher bereits im Ausgangszustand stark überformt. Entgegen der aktuellen Situation wird Fläche dadurch einer geordneten und eindeutigen Nutzung zugeführt. Das bislang wenig ansehnliche Erscheinungsbild wird durch einen klar zonierte Parkplatz ersetzt und aufgewertet. Der Stadtraum erhält eine eindeutige Nutzung. Mit dem Bahnanschluss und der Mobilstation ergeben sich für die Bewohner und Arbeitnehmer in Kamp-Lintfort neue Verkehrsmöglichkeiten, die zu einer Entlastung des überörtlichen Verkehrs beitragen werden. Auch der Standort Kamp-Lintfort als Wohn- und Arbeitsplatz wird attraktiver. Alternative Standorte zur Erreichung des Planungsziels wurden insofern betrachtet, wurden gegenüber der gewählten Fläche letztlich als weniger geeignet beurteilt.

Aufgrund des Bahnhofpunktes wird für die Mobilstation ein Bedarf von rund 75 Pkw- sowie vorerst 30 Fahrradstellplätzen prognostiziert. Die dafür erforderliche Parkplatzanlage kann zum überwiegenden Teil auf der bereits verdichteten Fläche errichtet werden. Darüber hinaus ist es erforderlich, den westlichen Randbereich des angrenzenden Waldstückes in einem Umfang von 940 m² mit zu beanspruchen. Die Inanspruchnahme wurde auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt. Eine andere Aufteilung oder Ausrichtung der Mobilstation wäre mit einem höheren Eingriff in den Baumbestand verbunden gewesen. Eine kleinere Stellplatzanlage wäre darüber hinaus dem Planungsziel nicht gerecht geworden.

4. Umweltbelange

Die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen der geplanten Mobilstation auf Natur und Umwelt wurden im Rahmen einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durch das Büro Regio GIS+Planung ermittelt und bewertet. Die Ergebnisse sind nachfolgend zusammengefasst; die ausführlichen Erkenntnisse sind dem Umweltbericht zu entnehmen, welcher einen gesonderten Teil der Begründung bildet.

Die durch das Vorhaben bedingten Auswirkungen werden insbesondere die zusätzliche Flächeninanspruchnahme, Eingriffe in den Boden, Versiegelungen sowie die zu erwartenden Auswirkungen durch den Pkw-Verkehr umfassen. Den Ausgangszustand bildet dabei grundsätzlich die vormals rechtskräftigen Bebauungsplan LIN 101 festgesetzte Waldfläche. Dabei ist jedoch ebenso zu berücksichtigen, dass die Fläche zum Zeitpunkt des Planverfahrens bereits stark verdichtet und als Stellplatz- und Lagerfläche genutzt wurde. Es war somit von einer bestehenden Vorbelastung auszugehen. Im Untersuchungsgebiet waren etwa keine Biotoptypen hoher Wertigkeit vorhanden. Nur durch einen Teil des neuen Parkplatzes wird tatsächlich Wald in Anspruch genommen. Unabhängig davon waren Auswirkungen auf die spezifischen Schutzgüter nicht auszuschließen. Die verbleibenden erheblichen Auswirkungen sowie eventuelle Maßnahmen zu deren Vermeidung oder Minderung sind nachfolgend aufgeführt. Die Maßnahmen wurden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.

Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Durch die neuen Festsetzungen ergibt sich zumindest theoretisch eine Vollversiegelung gegenüber der bisherigen Festsetzung. Dabei werden ausschließlich Biotope mit geringen und mittleren Wertigkeiten überplant, so dass kein erheblicher Eingriff vorliegt. Vielmehr findet sich im Plangebiet ein massiver

Befall des Japanischen Staudenknöterichs, der aus ökologischer Sicht negativ zu beurteilen ist. Zu berücksichtigen ist hingegen der Verlust von drei Bäumen mit starkem Stammdurchmesser. Ansonsten wird der Verlust an Wald aus Sicht der Eingriffsregelung und aufgrund des eher mittelwertigen Bestandes als nicht erheblich bewertet. Davon unberührt bleibt der Verlust des Waldes im Sinne der Waldumwandlung (siehe weiter unten).

Als Auswirkungen auf die Fauna ist die temporäre Vergrämung von Arten während der Baumaßnahme (Lärm, Licht) zu erwarten. Eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten ist nicht zu erwarten. Zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe sollen folgende Maßnahmen beachtet werden:

- Um ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß den §§ 39 und 44 BNatSchG zu vermeiden, sind Rodungsarbeiten im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Betroffene Bäume sind auf Höhlen, Spalten und Horste hin zu kontrollieren. Höhlen- und Horstbäume sind entweder zu belassen und zu schonen oder im Oktober/November zu fällen, um ein Eintreten von Zugriffsverboten (Besatz mit Fledermäusen) möglichst zu vermeiden. Standorte mit Wochenstuben oder Winterquartieren von Fledermäusen (v.a. Baumquartiere) sind in den Zeiträumen der Nutzung (1. Oktober – 31. März) von allen störenden Maßnahmen (Lärmemissionen, Bodenerschütterungen, Staub- und Abgasemissionen) freizuhalten.
- Zum Schutz planungsrelevanter Arten, insbesondere Fledermäuse, sind bei der Wahl der Leuchtmittel geeignete Lampen (z.B. LED Leuchtmittel) zu verwenden. Die Beleuchtungsstärke und Dauer ist auf das notwendige Maß zu reduzieren.
- Der an das Plangebiet grenzende Wald ist gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und der Richtlinie für die von Straßen - Landschaftspflege (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) zu schützen und zu sichern. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass Stamm-, Wurzel- und Kronbereich der zu erhaltenden Gehölze während der gesamten Bauzeit ausreichend vor Beschädigungen geschützt werden.
- Zur Eindämmung des Japanischen Staudenknöterichs ist der Oberboden gesondert zu entsorgen und nicht wieder einzubauen.
- Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften wird eine ökologische Baubegleitung empfohlen, um die Einhaltung der allgemeinen und der in der umweltfachlichen Beurteilung vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen zu überwachen.

Schutzgut Fläche

Die geplante Festsetzung bzw. Darstellung des Plangebietes als öffentliche Verkehrsfläche entspricht im Wesentlichen den tatsächlichen Bedingungen. Die Wiedernutzung einer bisherigen Parkplatzfläche für den Park + Ride Parkplatz entspricht somit der Vorgabe der Bundesregierung, mit Flächen sparsam umzugehen und bereits vorgenutzte Flächen zu beanspruchen. Lediglich im Osten des Plangebietes greift die Planung in tatsächliche Waldfläche ein. Dieser Eingriff wird als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche gewertet und ist daher entsprechend zu kompensieren.

Schutzgut Boden

Erhebliche Auswirkungen auf die natürlichen Bodenfunktionen sind dann zu erwarten, wenn sie überbaut oder auf ähnliche Weise beeinträchtigt werden. Der Verlust von offenem Boden ist dabei nur durch entsprechende Entsiegelungsmaßnahmen ausgleichbar. Der Boden der bereits als Parkplatz vorgenutzten Flächen kann aufgrund der vorhandenen Verdichtungen als bereits teilversiegelt angenommen werden. Somit reduziert sich die geplante Neuversiegelung auf die Bereiche der tatsächlichen Waldfläche. Die Kompensation allgemeiner Bodenfunktionen wird multifunktional über die Kompensation der Lebensraumfunktion vorgenommen. Um weitergehende Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen:

- Verdichtung, Umlagerung, Abtrag und Überschüttung von Boden führen zu Störungen seines Gefüges, mindern die ökologische Stabilität und verändern seine Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. Der natürliche Boden ist bei allen durchzuführenden Baumaßnahmen daher so schonend wie möglich zu behandeln (§ 202 BauGB, DIN 19731).

- Die außerhalb der Bauflächen liegenden Bereiche sind während der Bauphase durch eine Auszäunung vor Überfahren und Verdichtung zu schützen. Belastetes Aushubmaterial ist bei den Erdarbeiten zu separieren. Aushubmaterial, das nicht auf der Fläche umgelagert werden kann, ist einer ordnungsgemäßen Verwertung/Beseitigung zuzuführen.

Schutzgut Wasser

Durch die Zunahme der Versiegelung kommt es zu Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes. Obwohl der überbaute Boden nicht mehr als Regenrückhalt zur Verfügung steht, sind erhebliche Störungen des Bodenwasserhaushaltes nicht zu erwarten. Das Oberflächenwasser wird ortsnahe versickert, wodurch negative Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt weitgehend vermieden werden. Die Gefährdung des Grundwassers gegenüber schädlichen Einträgen während der Bauarbeiten ist aufgrund der vorgesehenen weitgehenden Versiegelung ebenfalls als gering einzuschätzen. Um weitergehende Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen:

- Es ist auf einen sachgemäßen Umgang und eine sachgemäße Lagerung von grundwassergefährdenden Stoffen, z.B. Betriebsstoffe für Baumaschinen, zu achten.
- Da Streusalz erhebliche negative Auswirkungen auf den Boden-Wasserhaushalt hat, die Qualität des Grundwassers negativ beeinflusst und die Auswaschung weiterer Schadstoffe fördert, sollte im Rahmen des Winterdienstes Splitt statt Streusalz verwendet werden.

Schutzgut Klima und Luft

Durch die geplante Nutzung werden die Transpiration und damit eine Kühlung der Fläche beeinträchtigt. Versiegelte Flächen heizen sich im Sommer wesentlich stärker auf, als bewachsene. Insbesondere der Verlust der Waldfläche ist hierbei bedeutend. Da der überwiegende Teil des Waldes jedoch erhalten bleibt, sind die zu erwartenden Auswirkungen auf das Klima gering und nur lokal beschränkt. Eine Kompensation erfolgt zudem durch die vorgesehene Bepflanzung des Parkplatzes mit Bäumen und Hecken. Es wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

- Die zukünftigen Parkflächen sollten mit Bäumen überstellt werden, um ein übermäßiges Aufheizen der Flächen zu vermeiden.

Bedingt durch den Klimawandel ist zudem einerseits mit einer Zunahme der Hitzetage und sommerlichen Temperaturen zu rechnen. Das Plangebiet kann der Kategorie „Stadtrandklima“ zugeordnet werden, welches sich durch offene Bauweise und einen größeren Anteil Grün auszeichnet. Außerdem liegt die Stadtrandzone näher an klimatischen Ausgleichsräumen, wodurch sie von Hitze weniger belastet ist als Stadtklimatope. Demnach liegt der Bereich nicht in einem von Hitzebelastung betroffenen Gebiet.

Andererseits steigt durch den Klimawandel das Risiko der Starkregenereignisse und dadurch bedingter lokaler Überflutungen. Der Geltungsbereich fällt in Richtung Norden und Westen leicht ab und steigt nach Süden an. Im Norden und Westen liegen Grünflächen bzw. Wald, über die anfallendes Niederschlagswasser vergleichsweise schnell versickern kann, so dass das Plangebiet von potentiellen Überflutungen nur geringfügig betroffen ist.

Schutzgut Landschaftsbild

Durch den geplanten Parkplatz wird der Charakter des Plangebietes nachhaltig verändert. Anstelle der bisherigen Nutzung tritt ein geordneter Parkplatz mit gekennzeichneten Parkflächen und Begrünung. Die prägenden Alleebäume an der Ringstraße bleiben zudem erhalten. Durch die parkenden Autos ist im Siedlungsbereich nicht von einer erheblichen Störung des Landschaftsbildes auszugehen. Optisch wird die Verringerung der Waldfläche kaum auffallen, da ein Großteil des Waldes erhalten bleibt. Lediglich durch den Baubetrieb ergeben sich kurzfristig negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Insofern werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild als nicht erheblich eingeschätzt. Es wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

- Die um den Parkplatz vorhandenen Alleebäume sind als prägender Landschaftsbestandteil zu erhalten.

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Abseits der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibt durch den Bau der Mobilstation ein planungsbedingter Eingriff in Natur und Landschaft in Höhe von 13.730 Biotopwertpunkten, der außerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden soll. Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches sind nicht vorgesehen, da die dazu notwendigen räumlichen Kapazitäten nicht verfügbar sind. Zwar sind zur Gestaltung und Einfassung der Mobilstation Bäume und Sträucher vorgesehen. Diese Pflanzmaßnahmen sollen jedoch nicht festgesetzt werden. Sie reichen zudem nicht aus, den benötigten Ausgleich vollumfänglich zu erbringen. Der Ausgleich soll daher auf einer externen Fläche erfolgen.

Geplant ist den Ausgleich auf einer von der Gemeinde bereitgestellten Fläche nordwestlich des Gewerbestands Dieprahm (Gemarkung Lintfort, Flur 9, Flurstück 1991, rund 6.410 m²) in Form einer Laubwoldaufforstung umzusetzen. Die Maßnahme zur Kompensation dient dem multifunktionalen Ausgleich und Ersatz der erheblichen Beeinträchtigungen. Zugleich wird damit die Umwandlung der im Geltungsbereich befindlichen Waldfläche ersetzt (siehe nachfolgenden Abschnitt „Waldausgleich“). Die Aufforstung erfolgt auf einer südlich der Reihenhäuser Goethestraße gelegenen Fläche. Die Maßnahme schließt an eine in diesem Bereich ebenfalls vorgesehene Ausgleichsmaßnahme (Bebauungsplan GES 118, 1. Änderung) an. Durch die zu entwickelnden Wald-, Gehölz- und Saumstreifen wird das Schutzgut Boden langfristig eine Verbesserung der Bodenstruktur sowie eine Erhöhung der Puffer- und Filterfunktion und des Wasserspeichervermögens erfahren. Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden Lebensraumfunktionen und der Biotopverbund neu geschaffen.

Die potenzielle Ausgleichsfläche ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Eine Beeinträchtigung der städtebaulichen Entwicklung ist durch Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme aber nicht zu befürchten. Zum einen sind Teile der Maßnahmenfläche im rechtskräftigen Bebauungsplan GES 119, 1. Änderung bereits als Grünfläche bzw. Fläche zum Anpflanzen von Bäumen festgesetzt. Die Entwicklung eines Wohngebietes an dieser Stelle ist also nicht vorgesehen. Zum anderen liegt der Bereich im festgesetzten Landschaftsschutzgebiet L 13 „Ehemalige Bahntrasse mit angrenzenden Wald- und Freiflächen“. Die Ausgleichsmaßnahme entspricht dabei der für diesen Bereich im Landschaftsplan benannten Zielen zur Entwicklung von Waldsäumen und standortgerechten Waldbeständen.



Um einen Zusammenschluss mit der bereits vorhandenen Biotopkatasterfläche zu erzielen, sollen die am Standort bereits vorhandene Baumarten genutzt werden. Der Aufbau soll einen stufigen und fließenden Übergang zu Außenbereichen aufweisen. Zur Einhaltung der Grenzabstände wird der Gehölzpflanzung im Westen und Süden ein Krautsaum von mindestens 0,5 m vorgelagert sein. An diesen

Bereich soll eine ca. 6-7 m breite Waldrandzone anschließen, die mit Sträuchern und kleineren Baumarten wie Hasel, Hundsrose oder Schwarzdorn mit Abständen von 1,5x1,5 m bepflanzt werden soll. Die Aufforstung der übrigen Laubwaldfläche soll mit Forstpflanzen der Arten Stieleiche, Sand-Birke, Silber-Weide, Sal-Weide und Hainbuche in Abständen von 1x2 m erfolgen. Der Bereich wird zudem vor Wildverbiss geschützt. Die Gehölze der Ersatzaufforstung sollen in den ersten Jahren nach ihrer Pflanzung von verdämmender Konkurrenzvegetation freigeschnitten werden.

Zur Umsetzung der Maßnahme wurde eine einseitige Selbstverpflichtungserklärung der Stadt durch Beschluss des Rates gefasst. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme erfolgt spätestens vor Errichtung der geplanten Mobilstation. Die Kosten der Maßnahme belaufen sich auf geschätzt rund 66.000 Euro. Bei Umsetzung der Maßnahme entstünde gegenüber dem Eingriff und unter Berücksichtigung des derzeitigen ökologischen Wertes der Ausgleichsfläche ein Mehrwert von 11.170 Biotopwertpunkten. Dieser Überschuss soll für Ausgleichserfordernisse zukünftiger Bauleitpläne vorgehalten werden.

Waldausgleich

Durch die Errichtung der Mobilstation wird eine im bislang rechtskräftigen Bebauungsplan LIN 101 „Altsiedlung“ festgesetzte Fläche für Wald in Größe von 2.575 m² überplant. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der überwiegende Teil dieser Fläche (ca. 1.635 m²) bereits heute als versiegelt anzunehmen ist und als unbefestigter Stellplatz genutzt wird. Der Verlust tatsächlich vorhandenen Waldes beläuft sich auf rund 940 m². Zum Ausgleich der Waldumwandlung ist eine Fläche von 3.515 m² neu aufzuforsten. Die Inanspruchnahme des tatsächlich vorhandenen Waldes soll in einem Verhältnis von 1:2 (Waldverlust/Ersatzaufforstung), die übrige zwar festgesetzte, aber nicht bewaldete Fläche in einem Verhältnis von 1:1 ausgeglichen werden.

Die Aufforstung erfolgt durch die oben bereits abschließend beschriebene Ausgleichsmaßnahme. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme soll spätestens vor Errichtung der geplanten Mobilstation erfolgen. Die Maßnahmenflächen umfasst 6.410 m² und übersteigt damit den zum Waldausgleich eigentlich erforderlichen Umfang. Dennoch soll bereits jetzt die gesamte Fläche aufgeforstet werden. Unter Berücksichtigung des für den P+R Parkplatz erforderlichen Ausgleichs wird eine Fläche von 2.895 m² zusätzlich aufgeforstet. Dieser Überschuss soll für Ausgleichserfordernisse zukünftiger Bauleitpläne vorgehalten werden.

Kamp-Lintfort, den 26. August 2021

Anlage:

- Anlage 1: Protokoll der Bürgerinformationsveranstaltung vom 09.07.2019
- Anlage 2: Übersicht über die Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan LIN 165 sowie zur 29. Flächennutzungsplanänderung
- Anlage 3: Übersicht über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan LIN 165 sowie zur 22. Flächennutzungsplanänderung

10. Juli 2019

Protokoll der Informationsveranstaltung im Rahmen der Reihe „Bürgerinformation vor Ort“ am 9. Juli 2019 in der Aula der Diesterwegschule

Beginn der Veranstaltung:	18:00 Uhr
Ende der Veranstaltung:	19:30 Uhr
Vertreter der Verwaltung:	Herr Prof. Dr. Landscheidt (Bürgermeister), Herr Dr. Müllmann (1. Beigeordneter), Herr Notthoff (Kämmerer), Frau Fraling, Herr Gogol, Herr Mörs (Planungsamt)
Zahl der Zuhörer:	ca. 70. Personen

Bahnanschluss Kamp-Lintfort – Neuer Haltepunkt Kattenstraße

Herr Gogol präsentiert den aktuellen Sachstand zum Bahnanschluss in Kamp-Lintfort und die verschiedenen Ausbaustufen. Im Kreuzungsbereich Ringstraße / Kattenstraße ist bereits für 2020 die Errichtung des Bahnhalt punktes Kamp-Lintfort Süd geplant. Nach 2020 soll dort zusätzlich ein 80 Stellplätze umfassender P+R Parkplatz entstehen, welcher auch auf Elektromobilität ausgerichtet ist.

Fragen und Anregungen

- Ein Bürger regt an, mehr Abstellplätze für Fahrräder vorzusehen.
Antwort der Verwaltung
Das derzeitige Konzept sieht 30 Stellplätze für Fahrräder vor. Die Planung basiert auf den Erfahrungen vergleichbarer Projekte und den prognostizierten Fahrgastzahlen. Es ist allerdings schon jetzt eine potenzielle Erweiterung um weitere 30 Stellplätze in der Planung mitgedacht. Diese könnten bei Bedarf nachgerüstet werden. Zusätzlich sind Ladeinfrastrukturen für E-Fahrräder vorgesehen. Weitergehende Angebote sollen zudem perspektivisch am Endhaltepunkt nahe der Innenstadt angeboten werden.
- Eine Bürgerin erkundigt sich, ob die geplanten 80 Pkw-Stellplätze ausreichend sind. Eine andere Bürgerin regt an, stärker andere Verkehrsträger oder Angebote, z.B. Car- und Bike-Sharing zu fördern anstelle des individuellen Pkw Verkehrs. Wichtig sei es, gute Angebote für die so genannte letzte Meile zu schaffen.
Antwort der Verwaltung
Herr Gogol erläutert, dass auch die Pkw Stellplatzanzahl auf den prognostizierten Fahrgastzahlen beruht. Sollte sich ein deutlich erhöhter Bedarf abzeichnen, müssten im Umfeld weitere Standorte hinsichtlich ihrer Eignung als Stellplatzanlage untersucht werden. Darüber hinaus versucht die Stadt mit dem aktuell geplanten Angebot an Ladestationen bereits die Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel zu fördern. Zudem bestehen derzeit Bestrebungen, den Bahnhalt punkte Kamp-Lintfort Süd an eine Buslinie anzubinden, um so die gesamte Strecke mit öffentlichen Verkehrsmittel zurücklegen zu können. Am geplanten Bahnhalt punkte Kamp-Lintfort Mitte ist die Anbindung an mehreren Buslinien bereits geplant; zudem sind auch dort Fahrradstellplätze mit Ladestationen geplant.
- Ein Bürger regt an, die Fußwegeverbindung zwischen Ringstraße und Bahnsteig weiter nach Osten zu verlegen. Der Fußweg aus der Altsiedlung zum Bahnhalt punkte wäre somit kürzer.
Antwort der Verwaltung
Herr Gogol erläutert, dass aufgrund gesetzlicher Vorgaben der Bahnsteig zwar in 150 m Länge ausgebaut wird. Der Zug wird absehbar jedoch deutlich kürzer sein und im vorderen Bahnsteigabschnitt halten. Der Fußweg wäre insofern faktisch nicht kürzer. Darüber hinaus würde der separate Fußweg einen größeren Eingriff in die Waldfläche verursachen.

Abschließend bedankt sich Herr Prof. Dr. Landscheidt für das Interesse an den vorgestellten Themen und macht deutlich, dass die aktuellen Projekte einen wichtigen Baustein für die Stadtentwicklung Kamp-Lintforts darstellen.]

Bebauungsplan LIN 165 „Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB
Frühzeitige Beteiligung: 22.11. – 13.12.2019; Offenlage: 12.03. – 12.04.2021

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme	Abwägung
1	<p>Bürger E-Mail vom 11.04.2021</p>	<p>Die Schaffung der Mobilitätsstation wird ausdrücklich begrüßt. Dadurch wird auch P+R-Verkehr im Innenstadtbereich vermieden. Es wird begrüßt, dass auch Stellplätze für E-Mobilität (PKW/Fahrrad) vorgesehen sind. Es wird begrüßt, dass die Fahrradstellplätze überdacht werden sollen.</p> <p>Die Fahrradbügel sollten nicht mit Kanten, sondern mit Rundrohr sein.</p> <p>Nahe Bahnsteig sollte die Einrichtung einer sogenannten "Kiss+Ride"-Zone erfolgen</p> <p>Direkt am Bahnsteig sollten keine normalen PKW-Stellplätze vorgesehen sein. Nahe Bahnsteig sollte die Einrichtung von 1-2 Mutter-Kind-Stellplätzen erfolgen. Mindestens 1 Behindertenparkplatz sollte so angeordnet werden, dass an diesem auch eine Lademöglichkeit für Elektroautos besteht. Alternativ alle Stellplätze für Elektroautos in der Breits von Behindertenparkplätzen.</p> <p>Ob ein gepflasterter Bürgersteig an der Kattenstraße geplant ist, ist nicht erkennbar.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genaue Ausführung der Fahrradbügel wird erst im Rahmen der späteren Ausführungsplanung festgelegt und ist nicht Teil des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Einrichtung einer eigenständigen Hol- und Bringzone wird als nicht erforderlich erachtet, da das Abliefern bzw. Abholen von Fahrgästen durch Dritte über den P+R selbst erfolgen kann. Darüber hinaus wird geprüft, eine Hol- und Bringzone am Endhaltepunkt an der Friedrichstraße zu errichten.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. An der Bereitstellung von Mutter-Kind-Stellplätzen wird kein expliziter Bedarf gesehen, da diese eher im Einzelhandel erforderlich sind. Um auch Menschen mit Behinderung die Möglichkeit zu eröffnen, ein Elektroauto zu laden, sollen die im Konzept vorgesehenen Stellplätze mit Ladestationen breiter ausgeführt werden. Dies bedingt den Wegfall von maximal zwei normalen Stellplätzen. Die abschließende Planung bleibt jedoch der Ausführungsplanung vorbehalten. Eine Regelung im Bebauungsplan erfolgt nicht.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung eines gepflasterten Bürgersteiges an der Kattenstraße soll im Rahmen der Ausführungsplanung geprüft werden.</p>

		<p>Die Aussagen zur (sinnvollen) Bus-Anbindung ("Der Haltepunkt soll zudem langfristig an eine Buslinie angebunden werden.") sind sehr unkonkret. Das wird kritisiert. Mit Bahn-Betriebsaufnahme sollte eine abgestimmte ÖPNV-Bus-Anbindung erfolgen. Das verkehrsplanerische Konzept berücksichtigt wohl keine ÖPNV-Bus-Anbindung (Bushaltestelle, Wartehalle, Querungshilfe Kattenstr.). Das wird kritisiert.</p> <p>Die meisten PKW-Stellplätze sollten als "Schrägparkplätze" vorgesehen sein. Dies erleichtert das Ein-/Ausparken. Für längere Fahrzeuge ist dies auch von Vorteil.</p> <p>Die Ein-/Ausfahrt des P+R-Platzes für den Autoverkehr ist ausschließlich über die Ringstraße (Verkehrsberuhigter Bereich/Spielstraße) vorgesehen. Das wird kritisiert. Der Knotenpunkt Ringstr./Kattenstr. wird nicht genauer betrachtet. Das wird kritisiert. An der Kattenstr. sollte eine zusätzliche Ein- oder Ausfahrt für PKW geprüft werden. Die Ringstr. bzw. der Knotenpunkt Ringstr./Kattenstr. würde dadurch auch entlastet.</p> <p>Der Knotenpunkt Kattenstr./Friedrich-Heinrich-Allee ist überdimensioniert. Umgestaltung und ein Kreisverkehr sollte geprüft werden ("Eingangstor" der Stadt).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anbindung des Bahnhofpunktes an das Bus-Netz stellt eine sinnvolle Maßnahme da, die die Attraktivität des Haltepunktes steigert und den Anteil an Pkw-Fahrten weiter reduzieren kann. Die Möglichkeit einer konkreten Anbindung soll zu gegebener Zeit mit dem zuständigen Verkehrsunternehmen NIAG geprüft werden. Unabhängig davon wird der Endhaltepunkt an der Friedrichstraße über mehrere Buslinien angebunden werden. Insofern wird die Erreichbarkeit der Bahn durch Linienbusse grundsätzlich sichergestellt sein.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das derzeitige Konzept der Mobilstation sieht die Errichtung von Senkrecht-Parkplätzen vor. Die Umstellung auf Schräg-Parkplätze würde eine Einbahnstraßen-Regelung erfordern sowie voraussichtlich zu einer Reduzierung der Stellplätze beitragen. Die Umstellung soll dennoch im Rahmen der Ausführungsplanung nochmals untersucht werden. Der Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Möglichkeit einer Ein-/Ausfahrt zur Kattenstraße wurde tiefbautechnisch im Rahmen des Verfahrens geprüft. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum beschränkten Bahnübergang und der erforderlichen Aufstellflächen und Räumungsbereiche ist eine Ein-/Ausfahrt zur Kattenstraße aus Gründen der Verkehrsführung und –sicherheit nicht umsetzbar. Durch die geplante Verkehrsführung über die Ringstraße und die zu erwartenden Mehrverkehre kommt es zudem nicht zu einer Beeinträchtigung des Knotenpunktes Ringstraße/Kattenstraße bzw. der Ringstraße selbst.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Möglichkeit einer verbesserten Verkehrsführung am Knotenpunkt Kattenstraße / Friedrich-Heinrich-Allee wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahren zum neuen Stadtquartier Friedrich Heinrich geprüft.</p>
--	--	--	---

		<p>Unter anderem vor dem Hintergrund der ca. 80 PKW-Stellplätze des P+R-Platzes wird die geringe Höhe des angenommenen vermehrten Ziel- und Quellverkehrs des P+ R-Platzes als unrealistisch und zu niedrig angesehen. Auszug Verkehrsgutachten: „Aufbauend auf dem Referenzfall ist in der Vormittagsspitzenstunde mit einem maximalen Zufluss von 29 Pkw und einem Abfluss von 7 Pkw zu rechnen. Für die nachmittägliche Spitzenstunde liegen die Zahlen bei 8 (Zufluss) und 31 Pkw (Abfluss)“. Der Referenzfall Bahnhof Merzenich (bei Düren) wird trotz "Minderungsfaktor" aufgrund der vielen Unterschiede eindeutig als nicht vergleichbar angesehen: Deutlich größere Stellplatzanzahl / Bahn-Haltepunkt nicht kurz vor einem Bahnstreckenende / Bahn-Haltepunkt mit deutlich höherem Fahrtenangebot / Bahn-Haltepunkt liegt nicht unmittelbar an dichter Wohnbebauung / Anbindung mit mehreren Buslinie / Querungshilfe im Bereich der Bushaltestelle / Gesonderte Zufahrt an einer Hauptstraße / Autobahnanschluss in der Nähe mit Kreisverkehr / Bahn-Haltepunkt liegt unweit Braunkohletagebau Hambach</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Aussage, dass die im Verkehrsgutachten ermittelten spitzenständlichen Ziel- und Quellverkehre zu niedrig sind, kann nicht gefolgt werden. Auf den Referenzfall in Merzenich bezieht sich das Verkehrsgutachten lediglich hinsichtlich der relativen Verteilung des Zu- und Abflusses im Tagesverlauf. Dabei wurde zudem ein plausibler Minderungsfaktor zugrunde gelegt, um die gegenüber dem Referenzfall integriertere Lage der Mobilstation Kattenstaße im unmittelbaren Wohnumfeld sowie die geringere Taktung abzubilden. Der Haltepunkt Merzenich liegt deutlich entfernter vom Siedlungsbereich, weshalb dort ein höherer Pkw-Zufluss anzunehmen ist.</p>
--	--	---	---

29. FNP-Änderung „Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“

Entwurf der Abwägung der Anregungen aus der Behördenbeteiligung

Die Unterlagen umfassen folgende Verfahrensschritte:

- Landesplanerische Abstimmung gemäß § 34 LPIG

Behörden	Beteiligt am Verfahren nach
Regionalverband Ruhr und Kreis Wesel	§ 34 Abs. 1 LPIG am 21.11.2019
Regionalverband Ruhr und Kreis Wesel	§ 34 Abs. 5 LPIG am 20.11.2020

Sowie

- Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB (22.11.2019 – 13.12.2019)
- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (13.11.2020 – 14.12.2020)
- Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (12.03.2021 – 12.04.2021)

Behörde	§ 4 Abs. 1 BauGB		§ 4 Abs. 2 BauGB		§ 3 Abs. 2 Offenlage
	beteiligt	Stellung- nahme	beteiligt	Stellung- nahme	Stellung- nahme

Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 53	x	x	x	x	
Regionalverband Ruhr	x		x		
Kampfmittelräumdienst	x		x		
Kreis Wesel	x	x	x	x	
Kreis Wesel, Polizeiwache Kamp-Lintfort	x		x		
Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb	x	x	x		
Landesbetrieb Straßen NRW	x	x	x	x	
Landesbetrieb Wald und Holz NRW	x	x	x	x	x
LVR, Amt für Liegenschaften					
Rheinisches Amt für Denkmalpflege					
Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege	x		x		
Landwirtschaftskammer NRW					
Rheinischer Landwirtschaftsverband					
Industrie- und Handelskammer Duisburg	x		x	x	
Handwerkskammer Düsseldorf					
Kreishandwerkerschaft					
Einzelhandelsverband Niederrhein	x		x		
LINEG	x		x		
NIAG AG	x		x		
Landesbüro der Naturschutzverbände	x		x		
Sartorius, Otto (NABU)	x		x		
Deichverband Friemersheim	x		x		
Niersverband	x		x		

Behörde	§ 4 Abs. 1 BauGB		§ 4 Abs. 2 BauGB		§ 3 Abs. 2 Offenlage
	beteiligt	Stellung- nahme	beteiligt	Stellung- nahme	Stellung- nahme
Wasser- und Bodenverband Issumer Fleuth	x		x		
Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau	x		x	x	
Ruhrkohle AG	x		x		
RAG Montan Immobilien GmbH	x		x		
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben					
Bundeswehr					
Finanzamt Kamp-Lintfort					
Amprion GmbH	x		x		
RWE und Westnetz GmbH	x		x		
Stadwerke Kamp-Lintfort	x		x		
Thyssengas GmbH	x	x	x	x	
Gelsenwasser Energienetze GmbH	x		x		
Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft	x	x	x	x	
N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij	x		x		
Pledoc GmbH	x	x	x	x	
Mingas Power GmbH	x		x		
Vodafone (Unitymedia) NRW GmbH	x	x	x	x	
Deutsche Telekom AG	x		x	x	x
Agentur für Arbeit					
DB Services Immobilien					
Niederrheinbahn	x	x	x		
Evangelische Kirche im Rheinland					
Evangelische Kirchen in Kamp-Lintfort					
Bischöfliches Generalvikariat					
Katholische Kirchengemeinde St. Josef					
Landesverband der jüdischen Gemeinden					
Neuapostolische Kirche des Landes NRW					
Stadt Neukirchen-Vluyn	x	x	x	x	
Stadt Moers	x		x		
Stadt Rheinberg	x		x		
Gemeinde Alpen	x		x		
Gemeinde Issum	x		x		
Gemeinde Rheurdt	x		x		
Bundesnetzagentur bei Bauhöhen ab 20 m					
Behindertenbeauftragter Kamp-Lintfort	x	x	x	x	

Auf die Darstellung von Einleitungs- und Schlusspassagen in den Stellungnahmen wurde verzichtet.

29. FNP-Änderung „Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
1a	Regionalverband Ruhr 11.12.2019 Anfrage § 34 Abs. 1 LPIG	<p>(...) Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Mobilstation (Park- und Ride-Parkplatz) am geplanten Schienen-Haltepunkt Kamp-Lintfort Süd geschaffen werden. Im FNP soll der als „Fläche für Wald“ dargestellte Änderungsbereich (ca. 3000 m²) zukünftig in „Fläche für den Verkehr“ geändert werden. Die geplante Mobilstation liegt im Geltungsbereich des B-Planes LIN 101, der die Festsetzung „Fläche für die Forstwirtschaft“ trifft. Im regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) ist der Änderungsbereich als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Die ehemalige Zechenbahn ist mit dem Haltepunkt Kamp-Lintfort Süd als Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr festgelegt. Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr vom 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr im Erarbeitungsverfahren. Dementsprechend sind die in Aufstellung befindlichen Ziele gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 4 ROG i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Auch im Entwurf des Regionalplans ist der Änderungsbereich als ASB und die ehemalige Zechenbahn mit dem Haltepunkt Kamp-Lintfort Süd als Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr festgelegt. Somit steht die Planung im Einklang sowohl mit den Zielen der Raumordnung als auch mit den in Aufstellung befindlichen Zielen. Der Kreis Wesel hat als untere staatliche Verwaltungsbehörde ebenfalls keine Bedenken vorgetragen. Die vorstehende Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf § 34 LPIG NRW. Weitere Genehmigungen oder Entscheidungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1b	Regionalverband Ruhr 06.01.2021 Anfrage § 34 Abs. 5 LPIG	<p>(...) Im FNP soll der als „Fläche für Wald“ dargestellte Änderungsbereich zukünftig in „Fläche für den überörtlichen Verkehr“ mit der Zweckbestimmung „Mobilstation“ geändert werden. In unserer Stellungnahme vom 11.12.2019 haben wir festgestellt, dass die Planung sowohl mit den geltenden Zielen der Raumordnung im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als auch mit den in Aufstellung befindlichen Zielen im Entwurf des Regionalplans Ruhr im Einklang steht. In beiden Plänen ist der Änderungsbereich als Allgemei-</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

29. FNP-Änderung „Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“

		<p>ner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Die ehemalige Zechenbahn ist mit dem Haltepunkt Kamp-Lintfort Süd als Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr festgelegt. Die Planung hat sich gegenüber der Vorlage gemäß § 34 Abs. 1 LPIG NRW nicht geändert, somit steht die Planung weiterhin im Einklang sowohl mit den Zielen als auch mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung. Der Kreis Wesel hat als untere staatliche Verwaltungsbehörde ebenfalls keine Bedenken vorgetragen (...).</p>	
2a	<p>Kreis Wesel 11.12.2019 Anfrage § 34 Abs. 1 LPIG</p>	<p>Aus Sicht des Kreises Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde bestehen keine Bedenken zur o.g. landesplanerischen Anfrage der Stadt Kamp-Lintfort. Auf frühzeitige Hinweise und Anmerkungen der einzelnen Fachbehörden verzichte ich hier, da diese im parallel laufenden Verfahren nach § 4 (1) BauGB mitgeteilt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
3a	<p>Bezirksregierung Düsseldorf 13.12.2019 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Aus Sicht der von Dezernat 33 zu vertretenden Belange bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich - falls nicht bereits geschehen - den LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland/Pulheim</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Amt für Bodendenkmalpflege wurde ebenfalls beteiligt. Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen. Baudenkmäler sind auf dem Gelände nicht vorhanden.</p>

29. FNP-Änderung „Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“

		<p>und den LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland/Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme zum FNP: Von der Planung ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen. Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist der Kreis Wesel als untere Naturschutzbehörde zuständig.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen das geplante Vorhaben der Stadt Kamp-Lintfort „BPL LIN 165 "Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße" und gleichnamige 29. Flächennutzungsplanänderung“, bestehen aus Sicht des Dez. 52 keine Bedenken.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez.54) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Kreis Wesel als Untere Naturschutzbehörde wurde ebenfalls beteiligt. Die eingegangene Stellungnahme ist der Nummer 4 der Abwägungstabelle zu entnehmen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
3b	<p>Bezirksregierung Düsseldorf 10.12.2020 § 4 Abs. 2 BauGB</p>	Identische Stellungnahme zu 3a	
4	<p>Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Bezirksregierung Düsseldorf 12.12.2019</p>	Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte. Die Beauftragung der	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt Der KBD empfiehlt eine Überprüfung des Geltungsbereiches auf Kampfmittel. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Stellungnahme wird hinsichtlich der Tiefbaumaßnahmen</p>

29. FNP-Änderung „Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“

	§ 4 Abs. 1 BauGB	Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf unserer Internetseite. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.	zudem an das Tiefbauamt weitergeleitet.
5a	Kreis Wesel 12.12.2019 § 4 Abs. 1 BauGB	<p>(...) Auf der Grundlage der mir vorliegenden Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Untere Regionalplanungsbehörde: Es werden keine Bedenken vorgebracht; auf die aktuelle landesplanerische Anfrage wird verwiesen.</p> <p>Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV: Vorsorglich weise ich darauf hin, dass für den schienengebundenen Nahverkehr im Kreis Wesel die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr Anstalt öffentlichen Rechts mit Sitz in Gelsenkirchen zuständig ist. Ich gehe davon aus, dass eine entsprechende Beteiligung erfolgt ist.</p> <p>Landschaftsplanung: Der für die Bebauung vorgesehene Bauleitplanbereich liegt nicht im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel „Raum Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn“. Hinsichtlich der externen Kompensationsmaßnahme innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes des Kreises Wesel „Raum Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn“ bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Nummer 2 der Abwägungstabelle hingewiesen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden die Niederrheinbahn GmbH als für den Bahnbetrieb zuständiges Eisenbahninfrastrukturunternehmen als auch die NIAG als öffentlicher Verkehrsbetrieb um Stellungnahme gebeten. Eine direkte Beteiligung des VRR findet angesichts der örtlichen Zuständigkeit der NIAG nicht statt. Unabhängig davon ist die geplante Streckenreaktivierung grundsätzlich mit dem VRR abgestimmt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

29. FNP-Änderung „Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“

	<p>Eingriffsregelung: Die für die Erstaufforstung vorgesehene Fläche ist laut Luftbildrecherche sowie nach Darstellung im Feldblockfinder der Landwirtschaftskammer (LWK) nur in Teilen Acker. Überwiegend wird eine nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellte Fläche (Ruderalfläche?) in Anspruch genommen. Hier bitte ich, die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung entsprechend anzupassen.</p> <p>Artenschutzrecht: Im Umweltbericht (S. 16) wird zwar darauf verwiesen, dass die ASP (1. Stufe) zum Ergebnis kommt, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, in den vorgelegten Unterlagen finden sich aber keine (weiteren) Angaben dazu. Im weiteren Verfahren ist der Nachweis zu erbringen, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.</p> <p>Altlasten/Bodenschutz: Alle Bodenschutz-Maßnahmen, die auf Seite 31 und 32 des Umweltberichts zum Bebauungsplan LIN 165 und 29. Flächennutzungsplanänderung „Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“ genannt werden, müssen so umgesetzt werden.</p> <p>Als Kompensationsmaßnahme sollte aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde (UBB), besonders in Bezug auf die Versiegelung der noch vorhandenen Waldflächen, eine Entsiegelung von Flächen erfolgen. Die hier genannte Maßnahme zur Kompensation in Form einer Waldaufforstung ist zwar sinnvoll, jedoch kann der Verlust von offenem Boden (hier ca. 2.000 m² Waldfläche) nur durch entsprechende Entsiegelungsmaßnahmen ausgeglichen werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Anmerkung des Kreises Wesel wurde im Rahmen der Fortschreibung des Umweltberichtes berücksichtigt, überprüft und angepasst.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung sind grundsätzlich im Umweltbericht enthalten. Die Ausführungen wurden dennoch an den entsprechenden Stellen im Umweltbericht zur Klarstellung weiter ausgeführt. Unter Einhaltung der im Bebauungsplan aufgenommenen Hinweise sind keine negativen Auswirkungen auf den Artenschutz zu erwarten.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die im Umweltbericht genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens werden als Hinweis zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs in die Funktionen von Natur und Landschaft in den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan LIN 165 aufgenommen und sind zu beachten.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches ist bereits aktuell als Stellplatz genutzt und daher stark verdichtet. Als Neuversiegelung ist in diesem Sinne nur der östliche Teil des Geltungsbereiches zu werten, welcher in den angrenzenden Wald eingreift. Zum Ausgleich des Eingriffs ist die im Umweltbericht benannte Maßnahme vorgesehen. Dadurch werden auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden</p>
--	---	--

29. FNP-Änderung „Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“

		<p>Falls im Rahmen des Bauvorhabens Fremdmaterial auf- oder eingebracht wird, ist der § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zu berücksichtigen; das gilt insbesondere für den Bereich der durchwurzelbaren Bodenschicht. Der neu aufzubringende Boden muss mindestens die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 einhalten.</p> <p>Immissionsschutz: Das Immissionsschutzgutachten Uppenkamp und Partner vom 17.04.2019, Nr. 106011419-II, hat die nachbarschaftliche Verträglichkeit nachgewiesen. Es werden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p> <p>Wasserwirtschaft: Es bestehen keine Bedenken. Konkrete Anregungen erfolgen im Rahmen der Aufstellung zum Bebauungsplan.</p>	<p>rechnerisch ausgeglichen. Darüber hinaus steht für eine Entsiegelung in dem geforderten Umfang eine geeignete Fläche nicht zur Verfügung.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Anmerkungen des Kreises Wesel zum Bodenschutz werden als Hinweis in den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan LIN 165 aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
5b	Kreis Wesel 03.12.2020 § 4 Abs. 2 BauGB	<p>Der Bauleitplanbereich liegt nicht im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Moers/Kamp-Lintfort/Neukirchen-Vluyn. Eine Stellungnahme aus der Sicht der Landschaftsplanung ist somit nicht erforderlich.</p> <p>Aus Sicht des Artenschutzrechtes und der Eingriffsregelung bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine (grundsätzlichen) Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
6a	Stadt Neukirchen-Vluyn 03.12.2019 § 4 Abs. 1 BauGB	(...) Aus Sicht der Stadt Neukirchen-Vluyn bestehen gegen das o. g. Bauleitplanverfahren keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6b	Stadt Neukirchen-Vluyn 16.11.2020 § 4 Abs. 2 BauGB	Identische Stellungnahme zu 6a	

29. FNP-Änderung „Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“

7a	Landesbetrieb Wald und Holz 09.12.2019 § 4 Abs. 1 BauGB	<p>Die Anbindung der Stadt Kamp-Linfort an das Eisenbahnnetz wird grundsätzlich begrüßt. Jedoch sollen aufgrund der 29. Änderung des FNP ca. 2.600 m² Waldfläche, die im Bebauungsplan LIN 101 „Altsiedlung“ und im Flächennutzungsplan als „Fläche für Wald“ ausgewiesen sind, zukünftig als „Fläche für Verkehr“ dargestellt werden. Der südöstliche Streifen der Planänderungsfläche ist derzeit mit einem standortgerechten Laubwald bestockt. Der Waldstreifen ist Teil einer sich nach Südosten hin erstreckenden, größeren innerörtlichen Waldfläche. Diese ist in der Forsteinrichtung als solche erfasst und stellt einen Lebens- und Rückzugsraum für an Gehölze bzw. an den Wald gebundene Tier- und Pflanzenarten dar. Ferner wirkt die Waldfläche ausgleichend auf das Lokalklima. Kamp-Linfort verfügt über einen nur mäßigen Waldanteil (ca. 24%). Aus forstfachlicher Sicht sollte die Waldfläche daher erhalten, im Flächennutzungsplan weiterhin als solche dargestellt und so aufgeforstet werden, wie im Bebauungsplan festgeschrieben. Ich bitte daher nochmals zu prüfen, ob die Mobilstation nicht (teilweise) auf der nördlichen Seite der „Ringstraße“ errichtet werden und zumindest der bereits bestockte Waldstreifen erhalten werden kann.</p> <p>Nur für den Fall, dass eine (teilweise) Verlagerung des Vorhabens nicht möglich sein sollte, weise ich darauf hin, dass die negativen Auswirkungen der Waldinanspruchnahme durch die Anlage von Ersatzaufforstungen auszugleichen sind. Dies betrifft sowohl den vorhandenen, bestockten Waldstreifen als auch die Übrige im Bebauungsplan als Wald festgesetzte Fläche. Durch eine Ersatzaufforstung auf dem Grundstück Gemarkung Linfort, Flur 9, F1St. 1991 könnte die Kompensationsleistung zwar grundsätzlich erbracht werden. Der vorgesehene Ausgleich im Verhältnis von nur 1:1 ist jedoch nicht ausreichend, da in Gebieten mit einem Waldanteil von unter 40 % sowohl die verlorengelassene Waldfläche, als auch die Beein-</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der überwiegende Teil der geplanten Mobilstation ist bereits im vorhandenen Zustand anthropogen überformt und verdichtet. Die in Anspruch genommenen Waldfläche nimmt einen untergeordneten Teil ein. Die Fläche wird zudem bereits heute als provisorischer Stellplatz genutzt. Sie grenzt unmittelbar an den geplanten Bahnhofpunkt und eignet sich daher besonders gut als P+R Parkplatz. Eine vom Bahnhofpunkt räumlich getrennte Fläche ist aufgrund der dann längeren fußläufigen Distanz in Hinblick auf die Erreichbarkeit hingegen schlechter zu bewerten. Die auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindliche Fläche eignet sich zwar theoretisch. Der Bereich soll jedoch genutzt werden, die dort anschließende Wohnbebauung zu arrondieren und den Stadtraum verträglich zu ergänzen. Zudem würde der Standort die Querung der Ringstraße durch die Pendler erforderlich machen. Die dann unmittelbare Nähe zur anschließenden Wohnbebauung könnte zudem zu immissionsschutzrechtlichen Konflikten (Lärm durch Parkplatz) führen. Darüber hinaus ist anzunehmen, dass die als Parkplatz vorgesehene Fläche auch bei Verlagerung des Parkplatzes weiterhin provisorisch durch Pendler genutzt werden würde. Eine Verlagerung oder Teilung des Parkplatzes ist daher nicht angezeigt.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Für die Inanspruchnahme der im derzeit rechtskräftigen LIN 101 als Wald festgesetzten Fläche soll eine Ersatzaufforstung nordwestlich des Gewerbeparks Dieprahm erfolgen. Die geplante Maßnahme sieht die Aufforstung einer gegenüber dem Eingriff mehr als doppelt so großen Fläche vor. Aufgrund der zu überwiegenden Teilen bereits bestehenden Vornutzung des Plangebietes als provisorischer Parkplatz wurde vorgeschlagen, die Maßnahme lediglich im Verhältnis von 1:1 anzurechnen. Die zusätzlich aufgeforsteten Flächen sollten als Ausgleichsmaßnahme für zukünftige</p>
----	--	---	---

29. FNP-Änderung „Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“

		<p>trächtigung der Waldfunktionen durch Ersatzaufforstungen zu kompensieren sind (Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald, Erlass der MUNLV vom 16.07.2008). Aufgrund der Art der Bestockung und der erfüllten Funktionen ist ein Verhältnis von Waldumwandlung zur Ersatzaufforstung von 1:2 als angemessen anzusehen.</p> <p>Um die Ersatzaufforstung auch planerisch abzusichern, ist diese im Flächennutzungsplan bei nächster Gelegenheit als „Wald“ darzustellen. Bezüglich weiterer Details verweise ich auf meine Stellungnahme zum Bebauungsplan LIN 165 vom heutigen Tage, welche Ihnen mit gesondertem Schreiben zugeht.</p>	<p>ge Bauleitplanverfahren vorgehalten werden. In Abstimmung mit dem Landesbetrieb wird der tatsächlich vorhandene und durch den P+R Parkplatz beanspruchte Wald nun im Verhältnis 1:2, die übrige zwar bislang als Wald festgesetzte, aber faktisch nicht vorhandene Fläche im Verhältnis 1:1 angerechnet.</p> <p>Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Ausgleichsmaßnahme besteht derzeit kein Erfordernis. Sobald sich ein Erfordernis zur Änderung ergibt, soll die Ersatzaufforstung entsprechend berücksichtigt werden.</p>
7b	<p>Landesbetrieb Wald und Holz 19.11.2020 § 4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Aufgrund der 29. Änderung des FNP werden 2.575 m² Wald in Anspruch genommen/überplant. Zum Ausgleich soll eine 3.515 m² große Fläche als Wald neu aufgeforstet werden. Unter dieser Voraussetzung werden gegen die 29. FNP-Änderung keine Bedenken mehr vorgetragen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die geplante Ausgleichsmaßnahme wird vor Bau der Mobilstation umgesetzt werden. Dafür wird eine einseitige Selbstverpflichtungserklärung der Stadt durch Beschluss des Rates gefasst.</p>
7c	<p>Landesbetrieb Wald und Holz 18.03.2021 § 4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Meine Stellungnahme vom 19.11.2020 behält ihre Gültigkeit.</p>	<p>Siehe 7 b</p>
8a	<p>Straßen NRW 29.11.2019 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Die Belange der von hier betreuten Straße B 528 und L 476 Abs. 15 werden durch Ihre Planung mittelbar berührt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen, es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gemäß der verkehrsgutachterlichen Prüfung können die durch die Mobilstation bedingten Mehrverkehre über das vorhandene Straßennetz abgewickelt werden. Auswirkungen auf Straßen in der Baulast des Landes können nicht festgestellt werden. Lärmreflexionen durch Hochbauten sind nicht ersichtlich.</p>
8b	<p>Straßen NRW 24.11.2020 4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Identische Stellungnahme zu 8a</p>	
9	<p>Geologischer Dienst</p>	<p>(...) Baugrund: Die Planungsunterlagen enthalten folgendes</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

29. FNP-Änderung „Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“

	13.12.2019 § 4 Abs. 1 BauGB	Gutachten: Haltepunkt Kattenstraße in Kamp-Lintfort (Bahnsteig und P+R-Anlage), Erdbautechnisches Gutachten für Parkplatz und Bahnsteiganlage; Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Gregor Barth, Rheinberg; 10.05.2019. In den o. g. Gutachten wurden zur Erkundung des Baugrundaufbaus und zur Bewertung der Böden hinsichtlich möglicher Schadstoffe 10 Kleinbohrungen bis max. 3 m Tiefe durchgeführt. Die Kleinbohrungen ergaben bis 3,0 m mächtige Auffüllungen über schluffigem Sand oder sandigem Schluff und kiesigem Sand. Nach den im Geologischen Dienst NRW vorhandenen Unterlagen stehen im Plangebiet quartärzeitliche Sande und Kiese der Älteren Niederterrasse an, die von bis zu 2 m mächtigem Hochflutlehm (schluffiger Sand) überlagert werden.	
10	Niederrheinbahn GmbH 10.12.2019 § 4 Abs. 1 BauGB	Seitens der Niederrheinbahn GmbH bestehen keine Bedenken. Die Maßnahme ist grundsätzlich mit uns abgestimmt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11	Bezirksregierung Arnsberg – Bergbau und Energie 03.12.2020 § 4 Abs. 2 BauGB	Die Planbereiche liegen über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „ <i>Friedrich Heinrich 1</i> “, welches sich im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft (Im Welterbe 10 in 45141 Essen) befindet. Zudem liegen die Planbereiche über dem Bewilligungsfeld „ <i>West-Gas</i> “. Die Bewilligung gewährt das zeitlich befristete Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin dieser Bewilligung ist die Mingas-Power GmbH (Rüttenscheider Str. 1-3 in 45128 Essen). Eine Anfrage bezüglich des Bewilligungsfeldes auf Kohlenwasserstoffe ist entbehrlich, da Bergschäden infolge von Bodenbewegungen bei der beantragten Art der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen nicht zu erwarten sind. Wie dem E-Mail-Verteiler zur Beteiligung zu entnehmen ist, wurde sowohl die RAG AG als auch die Mingas-Power GmbH bereits am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Bezüglich der bergbaulichen Situation und Bergschadensgefährdung teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen in den Plangebieten bis in die 1960er Jahre umgegangener Steinkohlenbergbau dokumentiert ist. Der Abbau ist dem senkungsauslösenden Bergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des senkungsauslösenden untertägigen Bergbaus sind abgeklungen. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Ta-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt, dass unter dem Plangebiet der Bergbau umgeht bzw. umging, wird als Kennzeichnung gemäß § 9 (5) Nr. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen. Auch wenn bergbauliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind, können sie doch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Kennzeichnung erfüllt insofern eine Hinweispflicht bei der Umsetzung baulicher Vorhaben.

29. FNP-Änderung „Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“

		<p>gesoberfläche in den Planbereichen ist demnach nicht mehr zu rechnen.</p> <p>Weiterhin teile ich Ihnen mit, dass im hier geführten Bergbau Alt- und Verdachtsflächen Katalog (BAV-Kat.) für die unmittelbare Umgebung der Plangebiete derzeit folgende ehemalige bergbauliche Betriebsstätten verzeichnet sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schachtanlage u. Kokerei, Friedrich Heinrich 1/2 / BAV-Kat Nr.: 4505-S-004 • Kohlenlager Südtor, Friedrich Heinrich 1/2 / BAV-Kat. Nr.: 4505-A-008 • Grubenanschlussbahn, Friedrich Heinrich 1/2 / F.H. Schacht 3 bis Halde Norddeutschland / BAV-Kat. Nr.: 4505-S-012 • Grubenanschlussbahn, Friedrich Heinrich 1/2, Kohlenlager Pattberg bis Bahnhof Rheinkamp / BAV-Kat. Nr.: 4505-S-011 <p>Die Bergaufsicht für die o. a. Betriebsstätten hat, bis auf das Grundwassermonitoring im Bereich der Schachtanlage und Kokerei Friedrich Heinrich (BAV-Kat Nr.: 4505-S-004), bereits geendet. Wie ich den vorliegenden Planunterlagen entnehmen kann, ist Ihnen die unmittelbare Nähe der Plangebiete zu den o. g. ehemaligen Betriebsstätten und den damit verbundenen möglichen umweltrelevanten Beeinträchtigungen bereits bekannt (erstelltes Bodengutachten / Baugrunduntersuchungen etc.). Da sowohl die Stadt Kamp-Lintfort als auch der Kreis Wesel als Träger öffentlicher Belange an den durchgeführten Abschlussbetriebsplanverfahren beteiligt waren, gehe ich weiterhin davon aus, dass Ihnen und der heute zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde die im Zuge des Abschlussbetriebsplanverfahrens durchgeführten umweltrelevanten Maßnahmen sowie die Bedingungen und Auflagen des festgelegten Grundwassermonitorings im Bereich der Schachtanlage und Kokerei Friedrich Heinrich (BAV-Kat Nr.: 4505-S-004) bekannt sind. Weiterführende Informationen liegen hier nicht vor. Diesbezüglich wird auf die heute zuständige Untere Bodenschutzbehörde verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Nähe zu ehemaligen bergbaulichen Alt- und Verdachtsflächen ist bekannt. Im Rahmen des bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanverfahrens zur Zeche Friedrich Heinrich wurden entsprechende Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen durchgeführt. Konkrete Auswirkungen für das vorliegende Plangebiet liegen nicht vor. Die im Plangebiet vorherrschenden Boden- und Grundwasserbedingungen wurden im Verfahren untersucht und sind in Kapitel 15 „Bodenbedingungen“ beschrieben.</p>
12a	Unitymedia GmbH 13.12.2019	Gegen die o.g. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

29. FNP-Änderung „Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“

	§ 4 Abs. 1 BauGB		
12b	Vodafone GmbH für Unitymedia 26.11.2020 § 4 Abs. 2 BauGB	Identische Stellungnahme zu 12a	
13a	Thyssengas GmbH 21.11.2019 § 4 Abs. 1 BauGB	Am nördlichen Rand außerhalb der o.g. Bauleitplanung verläuft die im Betreff genannte Gasfernleitung L004/001/010 der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie den Bestandsplan Blatt Nr. 2 sowie zwei Übersichtspläne im Maßstab. Die Gasfernleitung liegt innerhalb eines Schutzstreifens von 8,0 m (4,0m links und rechts der Leitungsachse), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb unserer Gasfernleitung beeinträchtigt oder gefährden. Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden. Diese Unterlagen müssen uns entsprechend frühzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme verbleibt. Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzel-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gasleitung inklusive Schutzstreifen befindet sich außerhalb des Plangebietes. Auf einen entsprechenden Hinweis zum Schutz von Leitungen kann daher verzichtet werden.

29. FNP-Änderung „Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“

		<p>wuchs zu schützen und eine gefähndungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden. Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen. Nachfolgende Sicherungsmaßnahmen sind im Voraus zu berücksichtigen: 1. Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Leitung ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsgeräte, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert von 8,5 N/cm² nicht überschreiten, eingesetzt werden. 2. Bei Näherungen im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Vertikalabstand unter 0,5 m zu unseren Anlagen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden. 3. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen Bei offener Bauweise sind die lichten Abstände unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. Sie sollen 0,40 m bei Kreuzungen und in kurzen Abständen 1,0 m bei Parallelführungen nicht unterschreiten. Sollte nicht in offener Bauweise verlegt werden, ist das Verfahren mit uns im Detail abzustimmen, die Abstände zur Leitung und die begleitende Einmessung festzulegen. Dieses hat rechtzeitig einige Werkzeuge vor Baubeginn zu erfolgen. 4. Bei Rammarbeiten in Leitungsnähe sind Schwingungsmessungen erforderlich. Falls die max. zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit $V < 30$ mm/sec überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen. Verbleibende Spundwände können in einem lichten Abstand von 2,0 m, Spundwände, die wieder gezogen werden, in einem lichten Abstand von 1,0 m zur Gasfernleitung gesetzt werden. 5. Bei Durchpressungsmaßnahmen sind die entsprechenden Leitungsabschnitte vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in den Leitungsbereichen beobachten zu können. Die Pressgruben sind in Absprache mit unserem Projektleiter an Ort und Stelle festzulegen. 6. Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile, einschließlich Begleitkabel, sind durch eine Holzummantelung o.ä. so zu sichern, dass die Rohrisolierung</p>	
--	--	---	--

29. FNP-Änderung „Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“

		<p>vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird. 7. Kanalschächte und Schachtbauwerke sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. 8. Die Baugrube im Kreuzungsbereich ist sorgfältig anzulegen, wobei die freigelegte Leitungslänge das Maß von max. 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die Leitung in einer Schichtdicke von mindestens 0,2 m allseitig in Sand eingebettet werden. 9. Bodenabtrag bzw. -auftrag ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitung von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt. 10. Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet. 11. Der Zustand der Rohrisolierung ist frühzeitig vor Baubeginn durch eine Intensivmessung auf eventuelle Schäden zu überprüfen, die ggf. vorher zu beseitigen sind. 12. Zusätzliche Auflagen Weitergehende Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor. Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass 1. unsere Gashochdruckleitung L004/001/010 im Bebauungsplanentwurf nachrichtlich inklusiv des Schutzstreifens als mit Leitungsrecht zu belastende Fläche der Thyssengas GmbH dargestellt wird, 2. die Gasfernleitung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt wird, 3. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet, 4. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.</p>	
13b	<p>Thyssengas GmbH 27.11.2020 § 4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Wir bestätigen den Erhalt Ihres Schreibens und teilen Ihnen mit, dass von der im Betreff genannten Maßnahme keine Anlagen unserer Gesellschaft betroffen werden. Als Anlage erhalten Sie einen Übersichtsplan, in dem die Gasfernleitungen im Nahbereich Ihrer Anfrage eingetragen sind. Sollten die Bereiche erweitert werden, so ist eine erneute Kontaktaufnahme mit uns zwingend erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
14a	<p>PLEdoc GmbH 21.11.2019 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Erweiterung des Geltungsbereiches hat nicht stattgefunden.</p>

29. FNP-Änderung „Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“

		<ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FGN), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, • Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH, Frankfurt <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung.</p>	
14b	PLEdoc GmbH 13.11.2020 § 4 Abs. 1 BauGB	Identische Stellungnahme zu 14a	
15a	RMR GmbH 21.11.2019 § 4 Abs. 1 BauGB	Wir sind nicht betroffen. Sie Anfragefläche tangiert weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15b	RMR GmbH 16.11.2020 § 4 Abs. 2 BauGB	Identische Stellungnahme zu 15a	
16a	Telekom GmbH 01.12.2020 § 4 Abs. 2 BauGB	Durch die o. g. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

29. FNP-Änderung „Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“

16b	Telekom GmbH 30.03.2021 § 3 Abs. 2 BauGB	Identische Stellungnahme zu 16a	
17	IHK 13.11.2020 § 4 Abs. 2 BauGB	Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Mobilstation mit 77 Park+Ride- und 30 Fahrradstellplätzen am künftigen Haltepunkt Kamp-Lintfort Süd geschaffen werden. Zu diesem Zweck werden im Bebauungsplan entsprechende Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Mobilstation“ und ergänzende Grünflächen festgesetzt. Gegen die Planung bestehen aus Sicht der IHK keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18a	Behindertenvertreter 12.12.2019 § 4 Abs. 1 BauGB	Die Planung der Mobilstation ist sehr gut durchdacht. Die Parkplätze für Menschen mit Handicap sind gut platziert. Ich würde mir wünschen, wenn in der Planung, auch Ladestationen für Behinderte zur Verfügung stehen. Oder die Parkplätze mit Ladestation, werden so angelegt, das dort auch diese Personengruppe die Möglichkeit hat ihr Auto zu laden, ohne dass diese als Behindertenparkplatz deklariert werden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Auf die Bereitstellung von Parkplätzen mit Ladesäulen nur für Menschen mit Behinderung soll verzichtet werden. Dies würde die Anzahl der ohne Einschränkung nutzbaren Parkplätze für Elektrofahrzeuge reduzieren. Außerdem sind die Ladesäulen unmittelbar am Treppenaufgang des Bahnsteiges geplant. Für Menschen mit Behinderung ergibt sich dadurch – gegenüber den Behindertenstellplätzen – eine zusätzliche Wegstrecke zum behindertengerechten Aufgang von 15 m. Dies wird als verträglich eingestuft.
18b	Behindertenvertreter 07.12.2020 § 4 Abs. 2 BauGB	Meiner Stellungnahme im Dezember 2019, möchte ich folgendes hinzufügen: Mein Ansinnen war, dass die Parkplätze mit Ladestation, so dimensioniert werden, dass diese die Ausmaße eines Behindertenparkplatzes haben. Die Menschen mit Handicap müssen entsprechend ein- und aussteigen können und die Möglichkeit haben, an der Ladestation zu hantieren.	Der Stellungnahm wird gefolgt. Um auch Menschen mit Behinderung die Möglichkeit zu eröffnen, ein Elektroauto zu laden, sollen die im Konzept vorgesehenen Stellplätze mit Ladestationen breiter ausgeführt werden. Dies bedingt den Wegfall von maximal zwei normalen Stellplätzen. Die abschließende Planung bleibt jedoch der Ausbauplanung vorbehalten. Eine Regelung im Bebauungsplan erfolgt nicht.

Bebauungsplan LIN 165 „Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“

Entwurf der Abwägung der Anregungen aus der Behördenbeteiligung

Die Unterlagen umfassen folgende Verfahrensschritte:

- Landesplanerische Abstimmung gemäß § 34 LPIG

Behörden	Beteiligt am Verfahren nach
Regionalverband Ruhr und Kreis Wesel	§ 34 Abs. 1 LPIG am 21.11.2019
Regionalverband Ruhr und Kreis Wesel	§ 34 Abs. 5 LPIG am 20.11.2020

Sowie

- Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB (22.11.2019 – 13.12.2019)
- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (13.11.2020 – 14.12.2020)
- Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (12.03.2021 – 12.04.2021)

Behörde	§ 4 Abs. 1 BauGB		§ 4 Abs. 2 BauGB		§ 3 Abs. 2 Offenlage
	beteiligt	Stellung- nahme	beteiligt	Stellung- nahme	Stellung- nahme

Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 53	x	x	x	x	
Regionalverband Ruhr	x		x		
Kampfmittelräumdienst	x	x	x		
Kreis Wesel	x	x	x	x	
Kreis Wesel, Polizeiwache Kamp-Lintfort	x		x		
Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb	x	x	x		
Landesbetrieb Straßen NRW	x	x	x	x	
Landesbetrieb Wald und Holz NRW	x	x	x	x	x
LVR, Amt für Liegenschaften					
Rheinisches Amt für Denkmalpflege					
Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege	x		x		
Landwirtschaftskammer NRW					
Rheinischer Landwirtschaftsverband					
Industrie- und Handelskammer Duisburg	x	x	x	x	
Handwerkskammer Düsseldorf					
Kreishandwerkerschaft					
Einzelhandelsverband Niederrhein	x		x		
LINEG	x	x	x	x	
NIAG AG	x		x		
Landesbüro der Naturschutzverbände	x		x		
Sartorius, Otto (NABU)	x		x		
Deichverband Friemersheim	x		x		
Niersverband	x		x		

Behörde	§ 4 Abs. 1 BauGB		§ 4 Abs. 2 BauGB		§ 3 Abs. 2 Offenlage
	beteiligt	Stellung- nahme	beteiligt	Stellung- nahme	Stellung- nahme
Wasser- und Bodenverband Issumer Fleuth	x		x		
Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau	x		x	x	
Ruhrkohle AG	x		x		
RAG Montan Immobilien GmbH	x		x	x	
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben					
Bundeswehr					
Finanzamt Kamp-Lintfort					
Amprion GmbH	x		x		
RWE und Westnetz GmbH	x		x		
Stadtwerke Kamp-Lintfort	x	x	x	x	
Thyssengas GmbH	x	x	x	x	
Gelsenwasser Energienetze GmbH	x		x		
Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft	x	x	x	x	
N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij	x		x		
Pledoc GmbH	x	x	x	x	
Mingas Power GmbH	x		x		
Vodafone für Unitymedia NRW GmbH	x	x	x	x	
Deutsche Telekom AG	x		x	x	x
Agentur für Arbeit					
DB Services Immobilien					
Niederrheinbahn	x	x	x		
Evangelische Kirche im Rheinland					
Evangelische Kirchen in Kamp-Lintfort					
Bischöfliches Generalvikariat					
Katholische Kirchengemeinde St. Josef					
Landesverband der jüdischen Gemeinden					
Neuapostolische Kirche des Landes NRW					
Stadt Neukirchen-Vluyn	x	x	x	x	
Stadt Moers	x		x		
Stadt Rheinberg	x		x		
Gemeinde Alpen	x		x		
Gemeinde Issum	x		x		
Gemeinde Rheurdt	x		x		
Bundesnetzagentur bei Bauhöhen ab 20 m					
Behindertenbeauftragter Kamp-Lintfort	x	x	x	x	

Bebauungsplan LIN 165 „Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
1a	Regionalverband Ruhr 11.12.2019 Anfrage § 34 Abs. 1 LPIG	(...) Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Mobilstation (Park- und Ride-Parkplatz) am geplanten Schienen-Haltepunkt Kamp-Lintfort Süd geschaffen werden. Im FNP soll der als „Fläche für Wald“ dargestellte Änderungsbereich (ca. 3000 m ²) zukünftig in „Fläche für den Verkehr“ geändert werden. Die geplante Mobilstation liegt im Geltungsbereich des B-Planes LIN 101, der die Festsetzung „Fläche für die Forstwirtschaft“ trifft. Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) ist der Änderungsbereich als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Die ehemalige Zechenbahn ist mit dem Haltepunkt Kamp-Lintfort Süd als Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr festgelegt. Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr vom 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr im Erarbeitungsverfahren. Dementsprechend sind die in Aufstellung befindlichen Ziele gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 4 ROG i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Auch im Entwurf des Regionalplans ist der Änderungsbereich als ASB und die ehemalige Zechenbahn mit dem Haltepunkt Kamp-Lintfort Süd als Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr festgelegt. Somit steht die Planung im Einklang sowohl mit den Zielen der Raumordnung als auch mit den in Aufstellung befindlichen Zielen. Der Kreis Wesel hat als untere staatliche Verwaltungsbehörde ebenfalls keine Bedenken vorgetragen. Die vorstehende Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf § 34 LPIG NRW. Weitere Genehmigungen oder Entscheidungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1b	Regionalverband Ruhr 06.01.2021 Anfrage § 34 Abs. 5 LPIG	(...) Im FNP soll der als „Fläche für Wald“ dargestellte Änderungsbereich zukünftig in „Fläche für den überörtlichen Verkehr“ mit der Zweckbestimmung „Mobilstation“ geändert werden. In unserer Stellungnahme vom 11.12.2019 haben wir festgestellt, dass die Planung sowohl mit den geltenden Zielen der Raumordnung im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als auch mit den in Aufstellung befindlichen Zielen im Entwurf des Regionalplans Ruhr im Einklang steht. In beiden Plänen ist der Änderungsbereich als Allgemei-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Auf die Darstellung von Einleitungs- und Schlusspassagen in den Stellungnahmen wurde verzichtet.

Bebauungsplan LIN 165 „Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“

		<p>ner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Die ehemalige Zechenbahn ist mit dem Haltepunkt Kamp-Lintfort Süd als Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr festgelegt. Die Planung hat sich gegenüber der Vorlage gemäß § 34 Abs. 1 LPIG NRW nicht geändert, somit steht die Planung weiterhin im Einklang sowohl mit den Zielen als auch mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung. Der Kreis Wesel hat als untere staatliche Verwaltungsbehörde ebenfalls keine Bedenken vorgetragen (...).</p>	
1c	<p>Kreis Wesel 11.12.2019 § 34 Abs. 1 LPIG</p>	<p>Aus Sicht des Kreises Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde bestehen keine Bedenken zur o.g. landesplanerischen Anfrage der Stadt Kamp-Lintfort. Auf frühzeitige Hinweise und Anmerkungen der einzelnen Fachbehörden verzichte ich hier, da diese im parallellaufenden Verfahren nach § 4 (1) BauGB mitgeteilt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>
2a	<p>Bezirksregierung Düsseldorf 13.12.2019 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Aus Sicht der von Dezernat 33 zu vertretenden Belange bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Amt für Bodendenkmalpflege wurde ebenfalls beteiligt. Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen. Baudenkmäler sind auf dem Gelände nicht bekannt.</p>

Auf die Darstellung von Einleitungs- und Schlusspassagen in den Stellungnahmen wurde verzichtet.

Bebauungsplan LIN 165 „Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“

		<p>Bundes gegeben sind empfehle ich - falls nicht bereits geschehen - den LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland/Pulheim und den LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland/Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme zum FNP: Von der Planung ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen. Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist der Kreis Wesel als untere Naturschutzbehörde zuständig.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen das geplante Vorhaben der Stadt Kamp-Lintfort „BPL LIN 165 "Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße" und gleichnamige 29. Flächennutzungsplanänderung“, bestehen aus Sicht des Dez. 52 keine Bedenken.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez.54) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Kreis Wesel als Untere Naturschutzbehörde wurde ebenfalls beteiligt. Die eingegangene Stellungnahme ist der Nummer 4 der Abwägungstabelle zu entnehmen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
2b	<p>Bezirksregierung Düsseldorf 10.12.2020 § 4 Abs. 2 BauGB</p>	Identische Stellungnahme zu 2a	
3	<p>Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Bezirksregierung Düsseldorf</p>	Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Ich empfehle eine Überprüfung	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt Der KBD empfiehlt eine Überprüfung des Geltungsbereiches auf Kampfmittel. Ein entsprechender Hinweis</p>

Auf die Darstellung von Einleitungs- und Schlusspassagen in den Stellungnahmen wurde verzichtet.

Bebauungsplan LIN 165 „Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“

	<p>12.12.2019 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf unserer Internetseite. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleppen. Zur Festlegung des abzuschleppenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.</p>	<p>wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Stellungnahme wird hinsichtlich der Tiefbaumaßnahmen zudem an das Tiefbauamt weitergeleitet.</p>
<p>4a</p>	<p>Kreis Wesel 12.12.2019 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>(...) Auf der Grundlage der mir vorliegenden Unterlagen bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht zurzeit Bedenken. Meine Bedenken können ausgeräumt werden, wenn in den Festsetzungen des B-Planes auf die in der nachfolgenden Begründung genannten Aspekte - einschließlich des erforderlichen Bodenaustausches bei der Errichtung der Versickerungsanlage - sinngemäß hingewiesen wird. Begründung: Den vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass im Untergrund Auffüllungen aufgefunden wurden. Laut Bodengutachter besteht der Untergrund zum größten Teil aus Bergematerial, Schlacken und Bauschuttresten. Die Analyseergebnisse erfordern eine Einstufung der Auffüllung nach Z2. Der Stellungnahme des Ingenieurbüros Dipl.-Ing. Gregor Barth vom 13.05.2019 zur Versickerung von Oberflächenwasser kann ich nicht folgen. Die Versickerung von Niederschlagswasser in technischen Einrichtungen (z.B. Mulden) setzt voraus, dass der Untergrund frei von Belastungen sowie versickerungsfähig ist. Dezentrale Versickerungsanlagen sind gemäß Arbeitsblatt DWA A 138 zu bemessen und zu betreiben. Eine Versickerung durch die auf dem Gelände vorgefundenen Auffüllungen/ Belastungen ist nicht zulässig. Bei der Herstellung der Versickerungsanlage ist das auszukoffernde Material der Auffüllungen ordnungsgemäß und nachweislich zu entsorgen. In den Bereichen der geplanten Versickerungsanlage, in denen Bodenaustausch oder -</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Bei der Anlage einer Versickerungsanlage ist aufgrund der vorherrschenden Bodenbedingungen (Z2) ein potenziell grundwasserschädlicher Austrag von Schadstoffen nach Einstufung des Kreises Wesel nicht auszuschließen. Der Bodengutachter vertrat die Auffassung, dass angesichts der Analyseergebnisse nicht von einem grundwasserschädlichen Austrag ausgegangen werden muss. Er wies jedoch auch darauf hin, dass dies mit der unteren Bodenschutzbehörde weiter abzustimmen sei. In diesem Sinne wird der Einschätzung des Kreises Wesel gefolgt. Um einer Gefährdung vorzubeugen, soll im Bereich der geplanten Versickerungsanlagen der belastete Boden durch unbelastetes Material ausgetauscht werden. Die Anmerkungen des Kreises Wesel zur Versickerung von Niederschlagswasser und zum Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis werden sinngemäß als Festsetzung nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Begründung wurde im Kapitel 11 „Ver- und Entsorgung“ entsprechend angepasst. Die Erlaubnis wird vor Umsetzung der Maßnahme beantragt.</p>

Auf die Darstellung von Einleitungs- und Schlusspassagen in den Stellungnahmen wurde verzichtet.

Bebauungsplan LIN 165 „Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“

	<p>auftrag vorgenommen wird, ist nur nachweislich unbelastetes Material zu verwenden. Als unbelastet gilt Boden, der die Qualitätskriterien Z0 gemäß den technischen Regeln der LAGA – Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – einhält. Die Erläuterungen unter Pkt. „11 Ver- und Entsorgung“ im Erläuterungsbericht wären somit anzupassen. Das auf den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser darf nicht ohne entsprechende Vorbehandlung (z.B. belebte Oberbodenschicht / bauartzugelassene Behandlungsanlage) versickert werden. Die beabsichtigte ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser über technische Einrichtungen (Mulde) erfüllt den Benutzungstatbestand nach § 9 (1) WHG und bedarf gem. § 8 WHG einer Erlaubnis oder der Bewilligung.</p> <p>Altlasten/Bodenschutz: Es bestehen dann keine Bedenken, wenn alle Bodenschutzmaßnahmen, die auf Seite 31 und 32 des Umweltberichts zum Bebauungsplan LIN 165 und zur 29. Flächennutzungsplanänderung „Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“ genannt werden, so umgesetzt werden.</p> <p>Als Kompensationsmaßnahme sollte aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde (UBB), besonders in Bezug auf die Versiegelung der noch vorhandenen Waldflächen, eine Entsiegelung von Flächen erfolgen. Die hier genannte Maßnahme zur Kompensation in Form einer Waldaufforstung ist zwar sinnvoll, jedoch kann der Verlust von offenem Boden (hier ca. 2.000 m² Waldfläche) nur durch entsprechende Entsiegelungsmaßnahmen ausgeglichen werden.</p> <p>Falls im Rahmen des Bauvorhabens Fremdmaterial auf- oder eingebracht wird, ist der §12 der Bundesbodenschutz- und</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die im Umweltbericht genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens werden als Hinweis zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs in die Funktionen von Natur und Landschaft in den Bebauungsplan aufgenommen und sind zu beachten.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches ist bereits aktuell als Stellplatz genutzt und daher stark verdichtet. Als Neuversiegelung ist in diesem Sinne nur der östliche Teil des Geltungsbereiches zu werten, welcher in den angrenzenden Wald eingreift. Zum Ausgleich des Eingriffs ist die im Umweltbericht benannte Maßnahme vorgesehen. Dadurch werden auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden rechnerisch ausgeglichen. Darüber hinaus steht für eine Entsiegelung in dem geforderten Umfang eine geeignete Fläche nicht zur Verfügung.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Anmerkungen des Kreises Wesel zum Boden-</p>
--	---	--

Auf die Darstellung von Einleitungs- und Schlusspassagen in den Stellungnahmen wurde verzichtet.

Bebauungsplan LIN 165 „Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“

		<p>Altlastenverordnung (BBodSchV) zu berücksichtigen; das gilt insbesondere für den Bereich der durchwurzelbaren Bodenschicht. Der neu aufzubringende Boden muss mindestens die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 einhalten. Beim Umgang mit Böden und Bodenmaterialien und der Herstellung der nicht überbauten Flächen sind die DIN 19639, DIN 19731, DIN 18915 und die materiellen Anforderungen nach §§ 9 und 12 der BBodSchV zu beachten. Für den Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben sei noch auf die neue DIN 19639 hingewiesen. Sollten im Rahmen der Bautätigkeiten unerwartete Vorkommnisse eintreten (z.B. ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche im Boden) muss die Altlastenfachbehörde umgehend davon unterrichtet werden.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass prinzipiell eine punktuelle Versickerung von Oberflächenwasser nur in natürlichen und nicht verunreinigten Böden möglich ist. Eine Durchsickerung von Auffüllungen ist nicht zulässig. Die wasserrechtlichen Anforderungen hinsichtlich Grundwasserabstand, Filterstrecke bis zum Grundwasser, etc. sind in jedem Fall einzuhalten. Eine wasserbehördliche Erlaubnis ist erforderlich. Insofern verweise ich auf meine wasserwirtschaftlichen Ausführungen.</p> <p>Untere Regionalplanungsbehörde: Es werden keine Bedenken vorgebracht; auf die aktuelle landesplanerische Anfrage wird verwiesen.</p> <p>Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV: Vorsorglich weise ich darauf hin, dass für den schienengebundenen Nahverkehr im Kreis Wesel die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) Anstalt öffentlichen Rechts mit Sitz in Gelsenkirchen zuständig ist. Ich gehe davon aus, dass eine entsprechende</p>	<p>schutz werden als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Wie oben bereits ausgeführt wird den Anmerkungen des Kreises Wesel zur Versickerung des Oberflächenwassers gefolgt. Um einer Gefährdung vorzubeugen, soll im Bereich der geplanten Versickerungsanlagen der belastete Boden durch unbelastetes Material ausgetauscht werden. Die Anmerkungen des Kreises Wesel zur Versickerung von Niederschlagswasser und zum Erlaubnistatbestand werden sinngemäß als Festsetzung nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Begründung wurde im Kapitel 11 „Ver- und Entsorgung“ entsprechend angepasst. Die Erlaubnis wird vor Umsetzung der Maßnahme beantragt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Nummer 1 der Abwägungstabelle hingewiesen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden die Niederrheinbahn GmbH als für den Bahnbetrieb zuständiges Eisenbahninfrastrukturunternehmen als auch die NIAG als öffentlicher Verkehrsbetrieb um</p>
--	--	---	---

Auf die Darstellung von Einleitungs- und Schlusspassagen in den Stellungnahmen wurde verzichtet.

Bebauungsplan LIN 165 „Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“

		<p>Beteiligung erfolgt ist.</p> <p>Immissionsschutz: Das Immissionsschutzgutachten Uppenkamp und Partner vom 17.04.2019, Nr. 106011419-II, hat die nachbarschaftliche Verträglichkeit nachgewiesen. Es werden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p> <p>Landschaftsplanung: Der für die Bebauung vorgesehene Bauleitplanbereich liegt nicht im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel „Raum Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn“. Hinsichtlich der externen Kompensationsmaßnahme innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes des Kreises Wesel „Raum Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn“ bestehen keine Bedenken.</p> <p>Eingriffsregelung: Die für die Erstaufforstung vorgesehene Fläche ist laut Luftbildrecherche sowie nach Darstellung im Feldblockfinder der Landwirtschaftskammer (LWK) nur in Teilen Acker. Überwiegend wird eine nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellte Fläche (Ruderalfläche?) in Anspruch genommen. Hier bitte ich, die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung entsprechend anzupassen.</p> <p>Artenschutzrecht: Im Umweltbericht (S. 16) wird zwar darauf verwiesen, dass die ASP (1. Stufe) zum Ergebnis kommt, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden; in den vorgelegten Unterlagen finden sich aber keine (weiteren) Angaben dazu. Im weiteren Verfahren ist der Nachweis zu erbringen, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.</p>	<p>Stellungnahme gebeten. Eine direkte Beteiligung des VRR findet angesichts der örtlichen Zuständigkeit der NIAG nicht statt. Unabhängig davon ist die geplante Streckenreaktivierung grundsätzlich mit dem VRR abgestimmt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Anmerkung des Kreises Wesel wurde im Rahmen der Fortschreibung des Umweltberichtes berücksichtigt, überprüft und angepasst.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung sind grundsätzlich im Umweltbericht enthalten. Die Ausführungen wurden dennoch an den entsprechenden Stellen im Umweltbericht zur Klarstellung weiter ausgeführt. Unter Einhaltung der im Bebauungsplan aufgenommenen Hinweise sind keine negativen Auswirkungen</p>
--	--	--	---

Auf die Darstellung von Einleitungs- und Schlusspassagen in den Stellungnahmen wurde verzichtet.

Bebauungsplan LIN 165 „Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“

			auf den Artenschutz zu erwarten.
4b	Kreis Wesel 09.12.2020 § 4 Abs. 2 BauGB	Gegen das o.g. Vorhaben bestehen keine Bedenken. Redaktioneller Hinweis: Ich rege an, anstatt der Überschrift ‚Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft‘ diese Festsetzung mit ‚Niederschlagswasserbeseitigung‘ zu betiteln.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Bei der gewählten Formulierung handelt es sich um den in § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB genannten Wortlaut für Festsetzungen dieser Art. Die Formulierung ist hinreichend konkret und verständlich. Die Festsetzung dient dem Schutz von Boden und Natur.
5a	Stadt Neukirchen-Vluyn 03.12.2019 § 4 Abs. 1 BauGB	Aus Sicht der Stadt Neukirchen-Vluyn bestehen gegen das o. g. Bauleitplanverfahren keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5b	Stadt Neukirchen-Vluyn 16.11.2020 § 4 Abs. 2 BauGB	Identische Stellungnahme zu 5a	
6a	Landesbetrieb Wald und Holz 09.12.2019 § 4 Abs. 1 BauGB	Die Anbindung der Stadt Kamp-Linfort an das Eisenbahnnetz und der Bau einer „Mobilstation“ wird grundsätzlich begrüßt. Jedoch wird durch das Vorhaben ca. 2.575 m ² Waldfläche, die im Bebauungsplan LIN 101 „Altsiedlung“ und im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Forstwirtschaft“ ausgewiesen ist, in Anspruch genommen. Der südöstliche Streifen der Vorhabenfläche (ca. 1.000 m ²) ist derzeit mit einem standortgerechten Laubwald u.a. aus Robinie, Bergahorn, Stieleiche, Buche, Roteiche, Feldahorn und Haselnuss, Stangenholz bis mittleres Baumholz bestockt. Der Waldstreifen ist Teil einer sich nach Südosten hin erstreckenden, größeren innerörtlichen Waldfläche. Diese ist in der Forsteinrichtung als solche erfasst und stellt einen Lebens- und Rückzugsraum für an Gehölze bzw. an den Wald gebundene Tier- und Pflanzenarten dar. Ferner wirkt die Waldfläche ausgleichend auf das Lokalklima. Kamp-Linfort verfügt über einen nur mäßigen Waldanteil (ca. 24%). Auch dürfen Waldflächen für andere Nutzungen nur in Anspruch genommen werden, wenn der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Aus forstfachlicher Sicht sollte die Waldfläche daher erhalten und der Wald so aufgeforstet werden, wie er im Bebauungsplan festge-	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der überwiegende Teil der geplanten Mobilstation ist bereits im vorhandenen Zustand anthropogen überformt und verdichtet. Die in Anspruch genommenen Waldfläche nimmt einen untergeordneten Teil ein. Die Fläche wird zudem bereits heute als provisorischer Stellplatz genutzt. Sie grenzt unmittelbar an den geplanten Bahnhofpunkt und eignet sich daher besonders gut als P+R Parkplatz. Eine vom Bahnhofpunkt räumlich getrennte Fläche ist aufgrund der dann längeren fußläufigen Distanz in Hinblick auf die Erreichbarkeit hingegen schlechter zu bewerten. Die auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindliche Fläche eignet sich zwar theoretisch. Der Bereich soll jedoch genutzt werden, um die dort anschließende Wohnbebauung zu arrondieren und den Stadtraum verträglich zu ergänzen. Zudem würde der Standort die Querung der Ringstraße durch die Pendler erforderlich machen. Die dann unmittelbare Nähe zur anschließenden Wohnbebauung könnte zudem zu immissionsschutzrechtlichen Konflikten (Lärm durch Parkplatz) führen.

Auf die Darstellung von Einleitungs- und Schlusspassagen in den Stellungnahmen wurde verzichtet.

Bebauungsplan LIN 165 „Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“

	<p>schrieben ist. Ich bitte daher nochmals zu prüfen, ob die Mobilstation nicht (teilweise) auf der nördlichen Seite der „Ringstraße“ möglich ist und zumindest der bereits bestockte Waldstreifen erhalten werden kann.</p> <p>Nur für den Fall, dass eine (teilweise) Verlagerung des Vorhabens nicht möglich sein sollte, weise ich darauf hin, dass die negativen Auswirkungen der Waldinanspruchnahme durch die Anlage von Ersatzaufforstungen auszugleichen sind. Dies betrifft sowohl den vorhandenen, bestockten Waldstreifen als auch die übrige im Bebauungsplan als Wald festgesetzte Fläche. Durch eine Ersatzaufforstung auf dem Grundstück Gemarkung Lintfort, Flur 9, FlSt. 1991 könnte die Kompensationsleistung zwar grundsätzlich erbracht werden. Der vorgesehene Ausgleich im Verhältnis von nur 1:1 ist jedoch nicht ausreichend, da in Gebieten mit einem Waldanteil von unter 40 % sowohl die verlorengelassene Waldfläche, als auch die Beeinträchtigung der Waldfunktionen durch Ersatzaufforstungen zu kompensieren sind (Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald, Erlass der MUNLV vom 16.07.2008). Aufgrund der Art der Bestockung und der erfüllten Funktionen ist ein Verhältnis von Waldumwandlung zur Ersatzaufforstung von 1:2 als angemessen anzusehen.</p> <p>Ferner wird dem geplanten, forstunüblichen Weitverband von 2 x 2,5 m nicht zugestimmt. Da für das Vorhaben ein bestockter Waldstreifen und eine bereits seit Jahrzehnten im Bebauungsplan zwar festgesetzte – aber nicht angelegte – Waldfläche überplant wird, ist die Ersatzaufforstung in einem forstüblichen Pflanzverband von 2 x 1 m mit standortgerechten einheimischen Laubbäumen (z.B. Stieleiche, Hainbuche) anzupflanzen. Weitere Zeitverzögerungen sind nicht zielführend. An den Außenseiten sind breite Waldränder anzulegen. Der angedachten sukzessionalen Entwicklung wird auch deshalb widersprochen, weil im angrenzenden vorhandenen Wald eine Lichtung existiert, welche mit japanischen Knöterich bestanden ist. Die Gefahr, dass dieser die Sukzessionsfläche überwächst ist zu groß. Die gemäß Maßnahmenblatt A1 nach 10 Jahren vorgesehene Rückschnittmaßnahme in der Ersatzaufforstungsfläche</p>	<p>Darüber hinaus ist anzunehmen, dass die als Parkplatz vorgesehene Fläche auch bei Verlagerung des Parkplatzes weiterhin provisorisch durch Pendler genutzt werden würde. Eine Verlagerung oder Teilung des Parkplatzes ist daher nicht angezeigt.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Für die Inanspruchnahme der im derzeit rechtskräftigen LIN 101 als Wald festgesetzten Fläche soll eine Ersatzaufforstung nordwestlich des Gewerbeparks Dieprahm erfolgen. Die geplante Maßnahme sieht die Aufforstung einer gegenüber dem Eingriff mehr als doppelt so großen Fläche vor. Aufgrund der zu überwiegenden Teilen bereits bestehenden Vornutzung des Plangebietes als provisorischer Parkplatz wurde vorgeschlagen, die Maßnahme lediglich im Verhältnis von 1:1 anzurechnen. Die zusätzlich aufgeforsteten Flächen sollten als Ausgleichsmaßnahme für zukünftige Bauleitplanverfahren vorgehalten werden. In Abstimmung mit dem Landesbetrieb wird der tatsächlich vorhandene und durch den P+R Parkplatz beanspruchte Wald nun im Verhältnis 1:2, die übrige zwar bislang als Wald festgesetzte, aber faktisch nicht vorhandene Fläche im Verhältnis 1:1 angerechnet.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Anregungen des Landesbetriebs werden berücksichtigt. Die Ersatzaufforstung erfolgt in einem forstüblichen Pflanzverband von 2 x 1 m mit standortgerechten einheimischen Laubbäumen. Die Fläche wird in Gänze aufgeforstet; auf eine Initialpflanzung mit sukzessiver Entwicklung wird verzichtet. Die Gehölze der Ersatzaufforstung sollen in den ersten Jahren nach ihrer Pflanzung ausschließlich von verdämmender Konkurrenzvegetation freigeschnitten werden. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde entsprechend angepasst.</p>
--	---	--

Auf die Darstellung von Einleitungs- und Schlusspassagen in den Stellungnahmen wurde verzichtet.

Bebauungsplan LIN 165 „Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“

		<p>che ist zu unterlassen, da diese die Entwicklung einer Waldfläche unterlaufen würde. Auch ist das vorgesehene zweimalige jährliche Mähen zu unterlassen, da eine Aushagerung der Fläche zur Begründung von Wald nicht erforderlich ist. Auch erleichtert ein solches Mähen keinesfalls die Ausbreitung von Gehölzen, sondern wirkt eher entgegengesetzt. Vielmehr sind die Gehölze der Ersatzaufforstung in den ersten Jahren nach ihrer Pflanzung ausschließlich von verdämmender Konkurrenzvegetation freizuschneiden. Eine Durchforstung der Aufforstungsfläche ist erst etwa im Alter von 25 bis 30 Jahren erforderlich.</p> <p>Für die Anerkennung als vorgezogene Kompensationsmaßnahme für Waldinanspruchnahmen stünden also abweichend von Ziffer 2.1.4 des Umweltberichtes maximal 6.410 m² - 5.150 m² = 1.260 m² zur Verfügung.</p> <p>Die vorgesehenen Stellplätze für Fahrräder sollen in einem Abstand von 0 m zu der verbleibenden Waldfläche gebaut werden. Auf die potentielle Gefahr, die von umstürzenden Bäumen und herabfallenden Ästen ausgehen kann, mache ich aufmerksam.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der nun geplanten Ersatzaufforstung teilweise im Verhältnis von 1:2 und teilweise im Verhältnis 1:1 verbleibt durch die Maßnahme ein Überschuss von 2.895 m². Diese sollen als Ausgleich für zukünftige Eingriffe in Waldflächen vorgehalten werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Radabstellanlagen sind im östlichen Bereich der Mobilstation im unmittelbaren Anschluss zur verbleibenden Waldfläche geplant. Einer erhöhten Gefährdung der Pendler durch Ast- oder Baumbruch soll durch regelmäßige Pflege des Waldsaums durch das Tiefbau- und Grünflächenamt vorgebeugt werden.</p>
6 b	<p>Landesbetrieb Wald und Holz NRW 19.11.2020 § 4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Die Abwägung habe ich zur Kenntnis genommen. Durch das Vorhaben wird 2.575 m² Wald in Anspruch genommen/überplant. Zum Ausgleich soll eine 3.515 m² große Fläche auf dem Grundstück Gemarkung Lintfort, Flur 9, F1St. 1991 als Wald neu festgesetzt werden. Vorbehaltlich der Umsetzung dieser Ersatzaufforstung werden gegen den Bebauungsplan LIN 165 keine Bedenken mehr vorgetragen.</p> <p>Jedoch habe ich zum Maßnahmeblatt A1, welches die Anlage der Ersatzaufforstung beschreibt, folgende Anmerkungen/Hinweise:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zum Ausgleich der Waldinanspruchnahme wird eine Fläche nordwestlich des Gewerbeparks Dieprahm neu aufgeforstet. Eine planungsrechtliche Festsetzung, wie vom Landesbetrieb formuliert, erfolgt dabei aber nicht und ist auch nicht erforderlich. Die Maßnahme wird vor Bau der Mobilstation umgesetzt. Dafür wird eine einseitige Selbstverpflichtungserklärung der Stadt durch Beschluss des Rates gefasst.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Den Anregungen zu Pflanzenarten und zur Ausführung der Aufforstung wird gefolgt. Dabei wurde die</p>

Auf die Darstellung von Einleitungs- und Schlusspassagen in den Stellungnahmen wurde verzichtet.

Bebauungsplan LIN 165 „Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“

		<ul style="list-style-type: none"> • Auf die Pflanzung von Sand-Birke kann verzichtet werden, da diese sich erfahrungsgemäß durch Naturverjüngung einstellen wird. Stattdessen könnte Hainbuche gepflanzt werden. • Der für den Waldrand vorgesehene Pflanzverband von 2 x 2 m ist sehr weitständig. Forstüblich wäre ein Pflanzabstand von 1,5 x 1,5 m. • Auf dem Maßnahmenblatt im Anhang I sind die Gehölze, mit denen der Waldrand aufgeforstet werden soll, nicht aufgeführt. Ich gehe daher davon aus, dass die auf Seite 34 des Umweltberichtes der Begründung genannten Gehölze (Hasel, Hundsrose, Gewöhnliches Pfaffenhütchen, Schwarzdorn) gepflanzt werden. Ich rege an, darüber hinaus Weißdorn und einige wenige Ebereschen zu pflanzen. <p>Auf dem FSt. 1991 sollen insgesamt 6.410 m² Wald neu angelegt werden. Abzüglich der Ersatzaufforstung für den Bebauungsplan LIN 165 stehen somit 2.895 m² Ersatzaufforstung als vorgezogene Kompensationsmaßnahme für zukünftige Bebauungspläne zur Verfügung.</p>	<p>Sand-Birke in der Artenliste für den Wald belassen, da sie aufgrund ihres Vorkommens im weiteren Bereich als Pflanzmöglichkeit für sinnvoll erachtet wird. Die Anregungen des Landesbetriebes wurden in das Maßnahmenblatt und in den Umweltbericht aufgenommen. Die Ausgleichsmaßnahme wird entsprechend angepasst und umgesetzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die zusätzlich aufgeforsteten Flächen sollen für zukünftige Ausgleichserfordernisse vorgehalten werden.</p>
6c	<p>Landesbetrieb Wald und Holz NRW 18.03.2021 § 3 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Vorbehaltlich der Umsetzung der Ersatzaufforstung werden gegen den Bebauungsplan LIN 165 keine Bedenken oder Anregungen mehr vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
7a	<p>Straßen NRW 29.11.2019 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Die Belange der von hier betreuten Straße B 528 und L 476 Abs. 15 werden durch Ihre Planung mittelbar berührt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen, es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gemäß der verkehrsgutachterlichen Prüfung können die durch die Mobilstation bedingten Mehrverkehre über das vorhandene Straßennetz abgewickelt werden. Auswirkungen auf Straßen in der Baulast des Landes können nicht festgestellt werden. Lärmreflexionen durch Hochbauten sind nicht ersichtlich.</p>
7b	<p>Straßen NRW 24.11.2020 § 4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Identische Stellungnahme zu 7a</p>	

Auf die Darstellung von Einleitungs- und Schlusspassagen in den Stellungnahmen wurde verzichtet.

Bebauungsplan LIN 165 „Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“

8	Geologischer Dienst 13.12.2019 § 4 Abs. 1 BauGB	(...) Baugrund: Die Planungsunterlagen enthalten folgendes Gutachten: Haltepunkt Kattenstraße in Kamp-Lintfort (Bahnsteig und P+R-Anlage), Erdbautechnisches Gutachten für Parkplatz und Bahnsteiganlage; Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Gregor Barth, Rheinberg; 10.05.2019. In den o. g. Gutachten wurden zur Erkundung des Baugrundaufbaus und zur Bewertung der Böden hinsichtlich möglicher Schadstoffe 10 Kleinbohrungen bis max. 3 m Tiefe durchgeführt. Die Kleinbohrungen ergaben bis 3,0 m mächtige Auffüllungen über schluffigem Sand oder sandigem Schluff und kiesigem Sand. Nach den im Geologischen Dienst NRW vorhandenen Unterlagen stehen im Plangebiet quartärzeitliche Sande und Kiese der Älteren Niederterrasse an, die von bis zu 2 m mächtigem Hochflutlehm (schluffiger Sand) überlagert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9a	IHK 25.11.2019 § 4 Abs. 1 BauGB	Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Mobilstation mit 77 Park+Ride- und 30 Fahrradstellplätzen am künftigen Haltepunkt Kamp-Lintfort Süd geschaffen werden. Zu diesem Zweck werden im Bebauungsplan entsprechende Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Mobilstation“ und ergänzende Grünflächen festgesetzt. Gegen die Planung bestehen aus Sicht der IHK keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9b	IHK 16.11.2020 § 4 Abs. 2 BauGB	Identische Stellungnahme zu 9a	
10a	LINEG 19.12.2019 § 4 Abs.1 BauGB	Gegen die o.g. Bauleitplanung haben wir keine Bedenken. Es wird jedoch vorgeschlagen, dass das auf den versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser über Mulden oder Rigolen versickert werden soll. Der Untergrund besteht aus mächtigen Auffüllungen, die hauptsächlich aus Bergematerial und Schlacken bestehen. Die Auffüllungen wurden gemäß LAGA Bauschutt analysiert und als Z2-Material eingestuft. Wird die Auffüllung gemäß den Zuordnungswerten für LAGA TR Boden 2004 bewertet, muss sie mit >Z2 eingestuft werden. Bei einer Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers durch diese Auffüllungsschicht werden Schadstoffe ins Grund-	Der Stellungnahme wird gefolgt. Bei der Anlage einer Versickerungsanlage ist aufgrund der vorherrschenden Bodenbedingungen (Z2) ein potenziell grundwasserschädlicher Austrag von Schadstoffen nicht auszuschließen. Um einer Gefährdung vorzubeugen, soll im Bereich der geplanten Versickerungsanlagen der belastete Boden durch unbelastetes Material ausgetauscht und eine belebte Bodenzone der versickerungsfähigen Schicht vorgeschaltet werden. Eine entsprechende Regelung wird als Festsetzung nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB in den

Auf die Darstellung von Einleitungs- und Schlusspassagen in den Stellungnahmen wurde verzichtet.

Bebauungsplan LIN 165 „Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“

		wasser eingetragen. Die Eluatwerte weisen auch darauf hin, sie überschreiten teilweise den Grenzwert für ZI .2, sodass einige Proben im Eluat als 7.2 eingestuft werden. Sollte eine Versickerungsanlage gebaut werden, muss das Auffüllungsmaterial daher zwingend ausgetauscht werden. Da es sich um Niederschlagswasser von Parkflächen handelt, muss der versickerungsfähigen Schicht eine belebte Bodenzone (o.ä.) vorangeschaltet werden um den Schadstoffeintrag in das Grundwasser zu unterbinden.	Bebauungsplan aufgenommen.
10b	LINEG 11.12.2020 § 4 Abs.2 BauGB	Gegen die o.g. Bauleitplanung haben wir keine Bedenken, wenn die Regelung (Festsetzung) zur Gefährdungsvorbeugung beim Umgang mit belasteten Aushubmaterialien im Zuge der Baumaßnahmen (Versickerungsanlage) eingehalten wird. Bei einem Bodenaustausch ist mit dem anfallenden Z2-Material fach- und sachgerecht umzugehen um eine Verlagerung der Schadstoffe in andere Umweltkompartimente zu verhindern.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der sachnotwendige Umgang bei der Versickerung von Niederschlagswasser ist als verbindliche Festsetzung im Bebauungsplan aufgenommen. Darin enthalten ist zugleich die Vorgabe, dass belastetes Bodenmaterial (Z2 und größer) ordnungsgemäß zu entsorgen ist.
11	Bezirksregierung Arnsberg – Bergbau und Energie 03.12.2020 § 4 Abs. 2 BauGB	Die Planbereiche liegen über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Friedrich Heinrich 1“, welches sich im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft (Im Welterbe 10 in 45141 Essen) befindet. Zudem liegen die Planbereiche über dem Bewilligungsfeld „West-Gas“. Die Bewilligung gewährt das zeitlich befristete Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin dieser Bewilligung ist die Mingas-Power GmbH (Rüttenscheider Str. 1-3 in 45128 Essen). Eine Anfrage bezüglich des Bewilligungsfeldes auf Kohlenwasserstoffe ist entbehrlich, da Bergschäden infolge von Bodenbewegungen bei der beantragten Art der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen nicht zu erwarten sind. Wie dem E-Mail-Verteiler zur Beteiligung zu entnehmen ist, wurde sowohl die RAG AG als auch die Mingas-Power GmbH bereits am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Bezüglich der bergbaulichen Situation und Bergschadensgefährdung teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen in den Plangebiet bis in die 1960er Jahre umgegangener Steinkohlenbergbau dokumentiert ist. Der Abbau ist dem senkungsauslösenden Bergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des senkungsauslösenden untertägigen Bergbaus sind abgeklungen. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Ta-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt, dass unter dem Plangebiet der Bergbau umgeht bzw. umging, wird als Kennzeichnung gemäß § 9 (5) Nr. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen. Auch wenn bergbauliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind, können sie doch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Kennzeichnung erfüllt insofern eine Hinweispflicht bei der Umsetzung baulicher Vorhaben.

Auf die Darstellung von Einleitungs- und Schlusspassagen in den Stellungnahmen wurde verzichtet.

Bebauungsplan LIN 165 „Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“

		<p>gesoberfläche in den Planbereichen ist demnach nicht mehr zu rechnen.</p> <p>Weiterhin teile ich Ihnen mit, dass im hier geführten Bergbau Alt- und Verdachtsflächen Katalog (BAV-Kat.) für die unmittelbare Umgebung der Plangebiete derzeit folgende ehemalige bergbau-liche Betriebsstätten verzeichnet sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schachtanlage u. Kokerei, Friedrich Heinrich 1/2 / BAV-Kat Nr.: 4505-S-004 • Kohlenlager Südtor, Friedrich Heinrich 1/2 / BAV-Kat. Nr.: 4505-A-008 • Grubenanschlussbahn, Friedrich Heinrich 1/2 / F.H. Schacht 3 bis Halde Norddeutschland / BAV-Kat. Nr.: 4505-S-012 • Grubenanschlussbahn, Friedrich Heinrich 1/2, Kohlenlager Pattberg bis Bahnhof Rheinkamp / BAV-Kat. Nr.: 4505-S-011 <p>Die Bergaufsicht für die o. a. Betriebsstätten hat, bis auf das Grundwassermonitoring im Bereich der Schachtanlage und Kokerei Friedrich Heinrich (BAV-Kat Nr.: 4505-S-004), bereits geendet. Wie ich den vorliegenden Planunterlagen entnehmen kann, ist Ihnen die unmittelbare Nähe der Plangebiete zu den o. g. ehemaligen Betriebsstätten und den damit verbundenen möglichen umweltrelevanten Beeinträchtigungen bereits bekannt (erstelltes Bodengutachten / Baugrunduntersuchungen etc.). Da sowohl die Stadt Kamp-Lintfort als auch der Kreis Wesel als Träger öffentlicher Belange an den durchgeführten Abschlussbetriebsplanverfahren beteiligt waren, gehe ich weiterhin davon aus, dass Ihnen und der heute zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde die im Zuge des Abschlussbetriebsplanverfahrens durchgeführten umweltrelevanten Maßnahmen sowie die Bedingungen und Auflagen des festgelegten Grundwassermonitorings im Bereich der Schachtanlage und Kokerei Friedrich Heinrich (BAV-Kat Nr.: 4505-S-004) bekannt sind. Weiterführende Informationen liegen hier nicht vor. Diesbezüglich wird auf die heute zuständige Untere Bodenschutzbehörde verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Nähe zu ehemaligen bergbaulichen Alt- und Verdachtsflächen ist bekannt. Im Rahmen des bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanverfahrens zur Zeche Friedrich Heinrich wurden entsprechende Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen durchgeführt. Konkrete Auswirkungen für das vorliegende Plangebiet liegen nicht vor. Die im Plangebiet vorherrschenden Boden- und Grundwasserbedingungen wurden im Verfahren untersucht und sind in Kapitel 15 „Bodenbedingungen“ beschrieben.</p>
12	<p>Niederrheinbahn GmbH 10.12.2019 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Seitens der Niederrheinbahn GmbH bestehen keine Bedenken. Die Maßnahme ist grundsätzlich mit uns abgestimmt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Auf die Darstellung von Einleitungs- und Schlusspassagen in den Stellungnahmen wurde verzichtet.

Bebauungsplan LIN 165 „Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“

13a	Unitymedia GmbH 13.12.2019 § 4 Abs. 1 BauGB	Gegen die o.g. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13b	Vodafone GmbH für Unitymedia 26.11.2020 § 4 Abs. 2 BauGB	Identische Stellungnahme zu 13a	
14a	Stadtwerke Kamp-Lintfort 11.12.2019 § 4 Abs. 1 BauGB	<p>Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 21.11.2019 und teilen Ihnen mit, dass sich im angrenzenden Bereich der Kattenstr. Versorgungsleitungen der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH und der Stadtwärme Kamp-Lintfort GmbH befinden. Stromkabel sind innerhalb des Planbereiches <u>nicht</u> vorhanden. Seitens der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH und der Stadtwärme Kamp-Lintfort GmbH bestehen <u>keine</u> Einwände gegen den Bebauungsplan LIN 165, soweit die Belange der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH und der Stadtwärme Kamp-Lintfort GmbH betroffen sind.</p> <p>Grundsätzlich werden die Versorgungsleitungen im betroffenen Bereich auf Grundlage der AVBWasserV, AVBFernwärmeV, NDAV, und NAV betrieben und sind ggf. grunddienstlich zu sichern. Die Versorgungsleitungen müssen zugänglich bleiben und vor Beschädigungen geschützt werden. Die Kosten von notwendigen Umlagungen gehen zu Lasten des Verursachers.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass in dem o.g. Bereich auch Leitungen bzw. Kabel Dritter befinden können (Wassertransportleitung, Gashochdruckleitung, Mineralölleitung). Eine Planauskunft ist von Ihnen hierzu separat bei den entsprechenden Anbietern einzuholen.</p> <p>Bei Tiefbauarbeiten dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit von Versorgungsleitungen und –kabeln gefährden. Hierzu gehört auch, dass die Überdeckung von Leitungen nicht wesentlich verändert wird und keine tief wurzelnden Bäume über bzw. in unmittelbarer Nähe von Leitungen und Kabeln gepflanzt werden. Die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes keine Leitungen der Stadtwerke vorhanden sind, kann auf einen entsprechenden Hinweis zum Leitungsverlauf und –schutz verzichtet werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Leitungen der Stadtwerke nicht vorhanden sind, kann auf einen entsprechenden Hinweis zum Schutz von Leitungen verzichtet werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wurden weitere Leitungsträger beteiligt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Leitungen der Stadtwerke nicht vorhanden sind, kann auf einen entsprechenden Hinweis zum Schutz von Leitungen verzichtet werden.</p>

Auf die Darstellung von Einleitungs- und Schlusspassagen in den Stellungnahmen wurde verzichtet.

Bebauungsplan LIN 165 „Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“

		vom DVGW-Regelwerk herausgegebenen „technischen Mitteilungen über Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ – GW125 Februar 2013 – sind zu berücksichtigen. Alle Arbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen sind mit der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH abzustimmen.	
14b	Stadtwerke Kamp-Lintfort 07.12.2020 § 4 Abs. 2 BauGB	Identische Stellungnahme zu 14a	
15a	Thyssengas GmbH 21.11.2019 § 4 Abs. 1 BauGB	Am nördlichen Rand außerhalb der o.g. Bauleitplanung verläuft die im Betreff genannte Gasfernleitung L004/001/010 der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie den Bestandsplan Blatt Nr. 2 sowie zwei Übersichtspläne im Maßstab. Die Gasfernleitung liegt innerhalb eines Schutzstreifens von 8,0 m (4,0m links und rechts der Leitungsachse), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb unserer Gasfernleitung beeinträchtigt oder gefährden. Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden. Diese Unterlagen müssen uns entsprechend frühzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme verbleibt. Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gasleitung inklusive Schutzstreifen befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Auf einen entsprechenden Hinweis zum Schutz von Leitungen kann daher im Bebauungsplan verzichtet werden.

Auf die Darstellung von Einleitungs- und Schlusspassagen in den Stellungnahmen wurde verzichtet.

Bebauungsplan LIN 165 „Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“

		<p>die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefähderungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden. Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen. Nachfolgende Sicherungsmaßnahmen sind im Voraus zu berücksichtigen: 1. Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Leitung ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsgeräte, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert von 8,5 N/cm² nicht überschreiten, eingesetzt werden. 2. Bei Näherungen im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Vertikalabstand unter 0,5 m zu unseren Anlagen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden. 3. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen Bei offener Bauweise sind die lichten Abstände unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. Sie sollen 0,40 m bei Kreuzungen und in kurzen Abständen 1,0 m bei Parallelführungen nicht unterschreiten. Sollte nicht in offener Bauweise verlegt werden, ist das Verfahren mit uns im Detail abzustimmen, die Abstände zur Leitung und die begleitende Einmessung festzulegen. Dieses hat rechtzeitig einige Werkzeuge vor Baubeginn zu erfolgen. 4. Bei Rammarbeiten in Leitungsnähe sind Schwingungsmessungen erforderlich. Falls die max. zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit $V < 30$ mm/sec überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen. Verbleibende Spundwände können in einem lichten Abstand von 2,0 m, Spundwände, die wieder gezogen werden, in einem lichten Abstand von 1,0 m zur Gasfernleitung gesetzt werden. 5. Bei Durchpressungsmaßnahmen sind die entsprechenden Leitungsabschnitte vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in den Leitungsbereichen beobachten zu können. Die Pressgruben sind in Absprache mit unserem Projektleiter an Ort und Stelle festzulegen. 6. Freigelegte Rohre und leitungszugehörige</p>	
--	--	---	--

Auf die Darstellung von Einleitungs- und Schlusspassagen in den Stellungnahmen wurde verzichtet.

Bebauungsplan LIN 165 „Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“

		<p>ge Bestandteile, einschließlich Begleitkabel, sind durch eine Holzummantelung o.ä. so zu sichern, dass die Rohrisolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird 7. Kanalschächte und Schachtbauwerke sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. 8. Die Baugrube im Kreuzungsbereich ist sorgfältig anzulegen, wobei die freigelegte Leitungslänge das Maß von max. 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die Leitung in einer Schichtdicke von mindestens 0,2 m allseitig in Sand eingebettet werden. 9. Bodenabtrag bzw. –auftrag ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitung von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt. 10. Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet. 11. Der Zustand der Rohrisolierung ist frühzeitig vor Baubeginn durch eine Intensivmessung auf eventuelle Schäden zu überprüfen, die ggf. vorher zu beseitigen sind. 12. Zusätzliche Auflagen Weitergehende Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor.</p> <p>Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass 1. unsere Gashochdruckleitung L004/001/010 im Bebauungsplanentwurf nachrichtlich inklusiv des Schutzstreifens als mit Leitungsrecht zu belastende Fläche der Thyssengas GmbH dargestellt wird, 2. die Gasfernleitung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt wird, 3. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet, 4. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gasleitung inklusive Schutzstreifen befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Auf einen entsprechenden Hinweis zum Schutz von Leitungen kann daher im Bebauungsplan verzichtet werden. Die Thyssengas GmbH wurde im weiteren Verfahren beteiligt.</p>
15b	<p>Thyssengas GmbH 27.11.2020 § 4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Wir bestätigen den Erhalt Ihres Schreibens und teilen Ihnen mit, dass von der im Betreff genannten Maßnahme keine Anlagen unserer Gesellschaft betroffen werden. Als Anlage erhalten Sie einen Übersichtsplan, in dem die Gasfernleitungen im Nahbereich Ihrer Anfrage eingetragen sind. Sollten die Bereiche erweitert werden, so ist eine erneute Kontaktaufnahme mit uns zwingend erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Erweiterung des Geltungsbereiches ist nicht vorgesehen.</p>

Auf die Darstellung von Einleitungs- und Schlusspassagen in den Stellungnahmen wurde verzichtet.

Bebauungsplan LIN 165 „Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“

16a	PLEdoc GmbH 21.11.2019 § 4 Abs. 1 BauGB	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FGN), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, • Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH, Frankfurt <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Erweiterung des Geltungsbereiches hat nicht stattgefunden.
16b	PLEdoc GmbH 13.11.2020 § 4 Abs. 2 BauGB	Identische Stellungnahme zu 16a	
17a	RMR GmbH 21.11.2019 § 4 Abs. 1 BauGB	Wir sind nicht betroffen. Die Anfragefläche tangiert weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17b	RMR GmbH 16.11.2020 § 4 Abs. 2 BauGB	Identische Stellungnahme zu 17a	
18a	Telekom GmbH 01.12.2020	Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Auf die Darstellung von Einleitungs- und Schlusspassagen in den Stellungnahmen wurde verzichtet.

Bebauungsplan LIN 165 „Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“

	§ 4 Abs. 2 BauGB		
18b	Telekom GmbH 30.03.2021 § 3 Abs. 2 BauGB	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Für den rechtzeitigen Umbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Beeinträchtigung des Bestands oder des Betriebs der vorhandenen Telekom-Leitungen, die durch die Errichtung der Mobilstation verursacht wird, ist nicht ersichtlich. Die Leitungen verlaufen gemäß der vom Leitungsträger bereitgestellten Pläne entlang der Katten- sowie der Ringstraße unmittelbar am Rand des Planbereiches. Die Leitungen werden durch eine Zufahrt und zwei Zuwegungen zur Mobilstation gekreuzt werden. Die Stellungnahme wurde dem zuständigen Tiefbauamt weitergereicht, um sich zu gegebener Zeit mit dem Leitungsträger abzustimmen und den Ablauf und Beginn der Baumaßnahmen dem Leitungsträger mitzuteilen.
19	RAG Montan Immobilien GmbH 13.11.2020 § 4 Abs. 2 BauGB	Der Leitungsbestand von RAG Aktiengesellschaft / RAG Montan Immobilien GmbH ist im angefragten Planungsgebiet nicht betroffen. Gemäß den beigefügten Unterlagen sind jedoch betroffenen Medien (inkl. Ansprechpartner) nachfolgend aufgeführt: Die Inanspruchnahme der in der Anlage farblich dargestellten bzw. unter Bergaufsicht stehenden Grundstücksflächen bedarf der vertraglichen Regelung. Diesbezüglich bitten wir Sie, mit der RAG Montan Immobilien GmbH, Immobilienverwaltung Ruhr MN-IMR (Ruf: 0201/378-2459 Frau Schulz) Im Welt-erbe 1- 8 unter dem o. a. Aktenzeichen Kontakt aufzunehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gemäß der der Stellungnahme beigefügten Karte erstreckt sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans über ein Grundstück im Eigentum der RAG MI. Es handelt sich dabei um das Flurstück der ehemaligen Grubenanschlussbahn (Flurstück 282), welches sich mittlerweile jedoch im Eigentum der Niederrheinbahn GmbH befindet (siehe Stellungnahme Nr. 11). Eine Kontaktaufnahme mit der RAG Immobilienverwaltung bzw. eine vertragliche Vereinbarung ist daher nicht erforderlich.
20a	Behindertenvertreter 12.12.2019 § 4 Abs. 1 BauGB	Die Planung der Mobilstation ist sehr gut durchdacht. Die Parkplätze für Menschen mit Handicap sind gut platziert. Ich würde mir wünschen, wenn in der Planung auch Ladestationen für Behinderte zur Verfügung stehen. Oder die Parkplätze mit Ladestation, werden so angelegt, das dort auch diese Personengruppe die Möglichkeit hat ihr Auto zu laden, ohne dass diese als Behindertenparkplatz deklariert werden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Auf die Bereitstellung von Parkplätzen mit Ladesäulen nur für Menschen mit Behinderung soll verzichtet werden. Dies würde die Anzahl der ohne Einschränkung nutzbaren Parkplätze für Elektrofahrzeuge reduzieren. Außerdem sind die Ladesäulen unmittelbar am Treppenaufgang des Bahnsteiges geplant. Für Menschen

Auf die Darstellung von Einleitungs- und Schlusspassagen in den Stellungnahmen wurde verzichtet.

Bebauungsplan LIN 165 „Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“

			mit Behinderung ergibt sich dadurch – gegenüber den Behindertenstellplätzen – eine zusätzliche Wegstrecke zum behindertengerechten Ausgang von 15 m. Dies wird als verträglich eingestuft.
20b	Behindertenvertreter 07.12.2020 § 4 Abs. 2 BauGB	Meiner Stellungnahme im Dezember 2019, möchte ich folgendes hinzufügen: Mein Ansinnen war, dass die Parkplätze mit Ladestation, so dimensioniert werden, dass diese die Ausmaße eines Behindertenparkplatzes haben. Die Menschen mit Handicap müssen entsprechend ein- und aussteigen können und die Möglichkeit haben, an der Ladestation zu hantieren.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Um auch Menschen mit Behinderung die Möglichkeit zu eröffnen, ein Elektroauto zu laden, sollen die im Konzept vorgesehenen Stellplätze mit Ladestationen breiter ausgeführt werden. Dies bedingt den Wegfall von maximal zwei normalen Stellplätzen. Die abschließende Planung bleibt jedoch der Ausbauplanung vorbehalten. Eine Regelung im Bebauungsplan erfolgt nicht.